



Nr.: 1/2008

23. Januar 2008

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER TU DRESDEN

Inhaltsverzeichnis

Seite

Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung der Technischen Universität Dresden vom 04.02.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2005) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.10.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/2007)	3
Satzung vom 19.12.2007 zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 12/2003)	4
Satzung vom 10.12.2007 zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden vom 03.12.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.:2/2003)	12
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Studienordnung für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext Vom 05.12.2007	18
Technische Universität Dresden Philosophische Fakultät Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext Vom 05.12.2007	41
Technische Universität Dresden Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie Vom 14.12.2007	57

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Biologie
Vom 14.12.2007 103

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für
Oberflächen- und Fertigungstechnik und der Ordnung
des Instituts für Verarbeitungsmaschinen und Mobile Arbeitsmaschinen
der Fakultät Maschinenwesen 119

Änderung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung der Technischen Universität Dresden vom 04.02.2005 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 2/2005) in der zuletzt geänderten Fassung vom 10.10.2007 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.: 10/2007)

Der Senat hat gem. § 101 Abs. 3 SächsHG die folgenden Änderungen der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Zentrums für Lehrerbildung, Schul- und Berufsbildungsforschung der Technischen Universität Dresden am 12.12.2007 beschlossen:

- **Einfügung von § 7 (Studienkommission):**

§ 7 Studienkommission

- (1) Nach Bildung der Studienkommission durch den Senat bestellt der Wissenschaftliche Rat für jeden Studiengang im Benehmen mit den für den jeweiligen Studiengang tätigen Hochschullehrern sowie akademischen Mitarbeitern und den Studentenvertretern die Mitglieder der Studienkommission, der paritätisch Lehrende dieses Studiengangs und Studierende angehören.
 - (2) Jede der an dem jeweiligen Studiengang beteiligten Fakultäten schlägt dem Wissenschaftlichen Rat die Lehrenden jeweils in entsprechender Zahl zur Bestellung vor. Die studentischen Mitglieder werden für Studiengänge der Allgemeinbildenden Schulen im Benehmen mit der Studentenvertretung des ZLSB bestellt, für Studiengänge der Berufsbildenden Schulen im Benehmen mit dem Fachschaftsrat Berufspädagogik.
 - (3) Der Wissenschaftliche Rat wählt eines der professoralen Mitglieder der Studienkommission zu deren Vorsitzenden. Hinsichtlich seiner Aufgaben und Bestellung gilt § 88 Abs. 4 SächsHG entsprechend.
 - (4) Hinsichtlich der Aufgaben der Studienkommission und der Wirkung ihrer Beschlüsse gilt § 88 Abs. 2, 3, 5 SächsHG entsprechend.
- Die **folgenden Paragraphen** verschieben sich entsprechend: § 8 Arbeitskreise, § 9 Kuratorium, § 10 Gleichstellung, § 11 Inkrafttreten.

Satzung vom 19.12.2007 zur Änderung der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 12/2003)

Auf Grund von § 27 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Promotionsordnung

Die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird die Gliederungsüberschrift „I. Allgemeine Bestimmungen“ vorangestellt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 3 wird § 2.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „wissenschaftlichen Mitarbeitern“ die Wörter „der Fakultät“ eingefügt.
 - c) In § 2 Absatz 8 wird das Wort „Prüfungsamt“ jeweils durch das Wort „Dekanat“ ersetzt.
3. Nach § 2 (zuvor § 3) wird der Gliederungsüberschrift „II. Ordentliche Promotion“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 2 wird § 3.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Wörtern „Kandidaten zu einer über die“ das Wort „Master-“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses, in Zweifelsfällen der Promotionsausschuss, bestellt für jedes Promotionsverfahren im Benehmen mit dem Betreuer der Dissertation sowie den zuständigen Fachvertretern eine Promotionskommission und bestimmt deren Vorsitzenden. Der Bewerber hat das Vorschlagsrecht für die Mitglieder der Promotionskommission. Diesem Vorschlag soll in der Regel entsprochen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.“

(2) Die Promotionskommission besteht aus dem Vorsitzenden, den drei Gutachtern für die Dissertation und zwei weiteren Prüfern nach Absatz 3 und 4. Der Vorsitzende der Promotionskommission darf nicht zugleich als Gutachter oder Prüfer im betreffenden Verfahren tätig sein. Der Promovend verteidigt seine Dissertation vor der Promotionskommission.“
 - b) Der bisherige § 4 Absatz 4 wird zu § 4 Absatz 3.
 - c) § 4 Absatz 4 wird wie folgt eingefügt:

„(4) Im Falle der Ersetzung des Rigorosums durch eine sonstige wissenschaftliche Leistung nach § 14 Absatz 1 besteht die Promotionskommission aus dem Vorsitzenden, den Gutachtern und zwei Hochschullehrern oder habilitierten Wissenschaftlern der Philosophischen Fakultät der TU Dresden.“
 - d) Der bisherige § 4 Absatz 3 wird zu § 4 Absatz 5. Die Zählung der nachfolgenden Absätze wird entsprechend angepasst.
6. Die §§ 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

§ 5

Abschnitte des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist regelmäßig in vier Abschnitte gegliedert:

1. Zulassung (§§ 7 bis 10)
2. Eröffnung des Promotionsverfahrens und Begutachtung der Dissertation (§§ 11 bis 13)
3. Rigorosum (§ 14)
4. Verteidigung (§ 15)

(2) Das Rigorosum kann nach Maßgabe des § 14 Absatz 1 PromO entfallen.

§ 6

Eintrag in die Doktorandenliste

(1) Das Dekanat der Fakultät führt eine Doktorandenliste. In sie muss sich aufnehmen lassen, wer an der Philosophischen Fakultät eine Dissertation vorlegen will. Mit dem Antrag auf Aufnahme in die Doktorandenliste wird die Absicht bekundet, sich innerhalb der nächsten vier Jahre einem Promotionsverfahren zu unterziehen.

(2) Der Antrag auf Aufnahme als Doktorand ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät zu richten. Er muss folgende Angaben bzw. Anlagen enthalten:

- a) das angestrebte Promotionsfach;
- b) das in Aussicht genommene Thema der Dissertation;
- c) die Bereitschaftserklärung eines Hochschullehrers der Philosophischen Fakultät, den Bewerber bei der Ausarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen. Im Fall eines kooperativen Promotionsverfahrens gilt diese Regelung in Verbindung mit § 8 Absatz 4.

(3) Während ein Bewerber in der Doktorandenliste der Fakultät geführt wird, hat er das Dekanat über den Wechsel des Betreuers seiner Dissertation in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall ist eine Erklärung gemäß Absatz 2c des neuen Betreuers abzugeben. Die Doktorandenliste wird den Hochschullehrern jährlich zur Bestätigung vorgelegt.

(4) Eine Entscheidung über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 7 bis 9 kann mit oder nach dem Antrag auf Eintrag in die Doktorandenliste beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses beantragt werden, bevor der Antrag auf Zulassung zur Promotion nach § 10 Absatz 1 gestellt worden ist.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist ein mit einer Magister, Diplom- oder Masterprüfung oder einer Ersten Staatsprüfung abgeschlossenes, mindestens achtsemestriges einschlägiges Fachstudium an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder an einer Fachhochschule. Der erforderliche Studienabschluss einer Universität oder gleichgestellten Hochschule soll mindestens mit der Gesamtnote "gut" bewertet worden sein, an einer Fachhochschule mit der Gesamtnote „sehr gut“ Absolventen einer Fachhochschule müssen die Nachweise gemäß Abs. 6 Satz 2 bis 5 erbringen.

(2) Zum Promotionsverfahren kann auch zugelassen werden,

- a) wer ein mit der Bakkalaureus-/Bachelorprüfung abgeschlossenes, mindestens sechssemestriges einschlägiges Fachstudium an einer Universität oder gleichgestellten

Hochschule vorweisen kann; der erforderliche Studienabschluss soll mit der Gesamtnote „sehr gut“ bewertet worden sein, und

b) wer die Eignung zur Promotion mit den bestandenen Modulen eines fachlich einschlägigen Masterstudiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nachweist.

(3) Zum Promotionsverfahren können auch Absolventen von Fachhochschulen aus einem einschlägigen Bachelor-Studiengang gemäß den Regelungen in § 8 zugelassen werden. Zudem müssen sie die Voraussetzung des Absatzes 2 lit. b) erfüllen

(4) Über die Anerkennung eines an einer ausländischen wissenschaftlichen bzw. Fach- oder Kunsthochschule erbrachten einschlägigen Studienabschlusses entscheidet auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Mehrheit der zuständigen Fachvertreter der Promotionsausschuss auf der Grundlage von Äquivalenzvereinbarungen. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist eine Stellungnahme des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst einzuholen.

(5) Für die Zulassung zum Promotionsverfahren sind außerdem erforderlich:

a) der Nachweis einer Immatrikulation über mindestens zwei Fachsemester im

Promotionsfach an der TU Dresden;

b) gesicherte Sprachkenntnisse gemäß den fachbezogenen Bestimmungen in der Anlage 2 zu dieser Promotionsordnung.

(6) Wenn für die Promotion ein Fach gewählt wird, in dem ein einschlägiger Studienabschluss gemäß Absatz 1 nicht vorliegt, ist ein gleichwertiger anderer Studienabschluss für die Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlich. Ferner müssen Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an zwei Seminaren im Promotionsfach erbracht sein, die im Hauptstudium des Magisterstudiengangs bzw. in den Modulen des jeweiligen Hauptstudiums des Bachelorstudiengangs oder des jeweiligen Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät vorgeschrieben sind. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Seminaren im Bachelor- und Masterstudiengang kann auch durch die Note des Moduls geführt werden, in dessen Rahmen das Seminar angeboten wird. Die Teilnahme an diesen Seminaren und den Modulen des Hauptstudiums im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang ist dem Kandidaten ohne weitere Voraussetzungen möglich. An die Stelle eines Seminars oder zweier Seminare aus dem Hauptstudium bzw. aus dem Masterstudium können andere, gleichwertige wissenschaftliche Leistungen treten. Über deren Anerkennung entscheidet auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit der Mehrheit der zuständigen Fachvertreter der Promotionsausschuss.

(7) In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss einzelne der in Absatz 1, 2 und 5 genannten Anforderungen herabsetzen bzw. erlassen. Vom Erfordernis des Studienabschlusses im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Kandidaten und gestützt auf ein mehrheitliches Votum der zuständigen Fachvertreter Befreiung erteilen, wenn der Kandidat seine einschlägige wissenschaftliche Qualifikation anderweitig unter Beweis gestellt hat.

(8) Leistungsnachweise aus Seminaren bzw. Modulen, in deren Rahmen Seminare angeboten werden, die bereits während des Hauptstudiums eines Magister- oder Bachelorstudiengangs oder während eines Masterstudiums erworben wurden, werden für die Zulassung zum Promotionsverfahren anerkannt. Studienleistungen im Hauptstudium an anderen Fakultäten oder Hochschulen, die keine Hauptseminare anbieten, können auf Antrag und gestützt auf ein mehrheitliches Votum der zuständigen Fachvertreter vom

Promotionsausschuss als Leistungsnachweise aus Hauptseminaren anerkannt werden, sofern es sich um gleichwertige Leistungen handelt.

(9) Der Kandidat darf nicht eine gleichwertige Doktorprüfung zum Dr. phil. endgültig nicht bestanden haben.“

7. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 6 wird § 8.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zur Promotion können besonders befähigte Absolventen von Fachhochschulen zugelassen werden,

- die ein mit der Bakkalaureus-/Bachelorprüfung abgeschlossenes, mindestens sechssemestriges einschlägiges Fachstudium vorweisen können; der erforderliche Studienabschluss soll mit der Gesamtnote „sehr gut“ bewertet worden sein, und
- die die Module eines fachlich einschlägigen Masterstudiengangs an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bestanden haben.

Sie müssen vom zuständigen Fachbereichsrat der entsprechenden Hochschule zur Promotion vorgeschlagen werden. Für die Zulassung im kooperativen Promotionsverfahren gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 7.“

8. Nach § 8 werden folgende §§ 9 und 10 eingefügt:

„§ 9

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Bildungseinrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Bildungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) der Antragssteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät erfüllt;
- b) die ausländische Bildungseinrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von ihr zu verleihende akademische Grad im Gültigkeitsbereich des Hochschulrahmengesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens soll für den Einzelfall oder generell zwischen der Fakultät und der ausländischen Bildungseinrichtung geregelt werden. Die vertraglichen Bestimmungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind für Anforderungen und Verfahren zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen.

(3) Der gemeinsamen Promotionskommission müssen in Promotionsverfahren mit ausländischen Bildungseinrichtungen mindestens zwei Hochschullehrer oder habilitierte Wissenschaftler der Philosophischen Fakultät der TU Dresden angehören. Sie dürfen nur mit Einverständnis des Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt werden. Mindestens ein weiteres habilitiertes/promoviertes Mitglied oder ein weiterer Hochschullehrer der ausländischen Bildungseinrichtung muss der Promotionskommission angehören. Mindestens zwei Mitglieder müssen Vertreter des Promotionsfaches sein.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Eröffnung des Promotionsverfahrens wird unter Angabe des gewählten Promotionsfaches schriftlich beim Dekanat der Fakultät eingereicht. Über diesen Antrag entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, in Zweifelsfällen der Promotionsausschuss.

(2) Dem Antrag sind, soweit dem Dekanat noch nicht vorliegend, beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges sowie des Bildungsweges;
- b) Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder der entsprechenden Studienberechtigung;
- c) Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen des § 7 durch Vorlage von Hochschulzeugnissen und einer Erklärung, dass ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 Absatz 5 Bundeszentralregistergesetz beantragt wurde;
- d) im Fall kooperativer Verfahren die Vereinbarung nach § 8 Absatz 3 Satz 3;
- e) vier Exemplare der zum Zweck der Promotion verfassten Dissertation in Typoskriptform. Bildteile müssen einmal im Original oder als Laser-Ausdruck gleicher Qualität vorliegen; die restlichen Exemplare können als Kopien der Originale abgegeben werden. Ein Exemplar verbleibt im Dekanat. Ferner sind abzugeben mindestens 15 Exemplare der Zusammenfassung der Dissertation. Diese Zusammenfassung soll nicht mehr als 5 Seiten umfassen.
- f) ein Exemplar der zum Zweck der Promotion verfassten Dissertation in digitalisierter Form,
- g) Schriftliche Erklärungen des Kandidaten,
 1. eine Erklärung zur selbständigen Anfertigung der Dissertation gemäß Anlage 5;
 2. wo und unter wessen wissenschaftlicher Betreuung die Dissertation angefertigt wurde;
 3. dass die Dissertation in dieser oder ähnlicher Form an keiner anderen Stelle zum Zweck eines Promotions- oder anderer Prüfungsverfahren vorgelegt wurde;
 4. dass der Kandidat nicht schon an einer anderen deutschen Hochschule den philosophischen Doktorgrad erworben oder den Erwerb dieses Grades endgültig nicht bestanden hat;
 5. ob er die ihm zur Verteidigung der Dissertation zuzustellenden Gutachten mit oder ohne Bewertung zu erhalten wünscht.
- g) Vorschläge für die Mitglieder der Promotionskommission;
- h) ggf. ein Antrag auf Ersetzung des Rigorosums nach § 14 Absatz 1.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses, in Zweifelsfällen der Promotionsausschuss. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 nicht gegeben sind oder die gemäß Absatz 5 erforderlichen Nachweise nicht vorliegen. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Kandidaten die Zulassung zum Promotionsverfahren bzw. unter Angabe der Gründe die Ablehnung des Gesuchs schriftlich mit. Der ablehnende Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Ablehnung des Gesuchs kann Widerspruch bei dem Dekan der Philosophischen Fakultät eingelegt werden, über den der Fakultätsrat entscheidet. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann zurückgenommen werden, solange noch keine Gutachten über die Dissertation beim Prüfungsamt vorliegen. In diesem Fall gilt die Dissertation als nicht eingereicht.“

9. Der bisherige § 8 wird § 11. Die Zählung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.

10. In § 11 (zuvor § 8) wird das Wort „Promotionsausschusses“ durch die Wörter „Vorsitzende des Promotionsausschusses, in Zweifelsfällen der Promotionsausschuss,“ ersetzt.
11. §12 (zuvor § 9) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Satz 1 werden die Sätze 2 und 3 eingefügt:
„In begründeten Ausnahmefällen können Habilitierte, die nicht Mitglied der TU Dresden sind, die Betreuung übernehmen, sofern sie regelmäßig an der Philosophischen Fakultät lehren. Über die Gewährung des Betreuungsverhältnisses entscheidet der Promotionsausschuss.“
 - b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 4.
12. In § 13 (zuvor § 10) Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „spätestens eine Woche“ gestrichen.
13. § 14 (zuvor § 11) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Promotionsausschusses“ durch die Wörter „Vorsitzende des Promotionsausschusses, in Zweifelsfällen der Promotionsausschuss“ ersetzt
 - b) Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Bei Kandidaten, die die Zulassungsvoraussetzung nach § 7 Absatz 2 erfüllen, darf das Rigorosum nicht ersetzt werden.“
14. § 15 (zuvor § 12) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Nach dem erfolgreichen Abschluss des Rigorosums bzw. nach der Anerkennung eines Antrags nach § 14 Absatz 1 setzt die Promotionskommission den Termin für die Verteidigung fest und gibt ihn den Mitgliedern der Fakultät bekannt. Der Kandidat muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin zur Verteidigung geladen werden. Zugleich stellt die Promotionskommission dem Kandidaten die Gutachten, auf Wunsch mit Bewertung, als Grundlage für die Vorbereitung der Verteidigung zu.“
15. § 16 (zuvor § 13) Absatz 1 Satz 3 wird nach den Wörtern „legt eine Frist fest“ ein Komma eingefügt.
16. § 18 (zuvor § 15) wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„(1) Der Kandidat ist verpflichtet, die Dissertation nach bestandener Prüfung zu veröffentlichen. Dieser Verpflichtung kann der Kandidat durch die Wahl einer der folgenden Optionen nachkommen:
 - a) Übergabe von 10 gebundenen Pflichtexemplaren im Fotodruck oder vergleichbarer Qualität an die Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek (SLUB),
 - b) Übergabe von sechs Pflichtexemplaren einer von einem gewerblichen Verleger angefertigten und vertriebenen Fassung an die SLUB,
 - c) Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift und zusätzlich Übergabe von fünf Exemplaren der betreffenden Ausgabe an die SLUB,
 - d) Übergabe einer elektronischen Version auf CD-ROM nach den Vorgaben der SLUB und zusätzlich fünf gebundener Exemplare im Fotodruck oder vergleichbarer Qualität.Die Übergabe der Pflichtexemplare nach a) bis d) wird dem Dekanat durch Übergabe eines Ablieferungsbeleges der SLUB nachgewiesen. Die SLUB entnimmt aus den ihr übergebenen Pflichtexemplaren die von ihr gewünschte Anzahl und stellt die weiteren Exemplare der Philosophischen Fakultät zur Verfügung.“
 - (2) Die Veröffentlichung hat innerhalb der folgenden Fristen zu erfolgen:
 - a) für die Veröffentlichung nach Absatz 1 a) c) und d) binnen zweier Jahre;

b) für die Veröffentlichung nach Absatz 1 b) binnen zweier Jahre. Wird binnen zweier Jahre ein Verlagsvertrag zur Publikation der Dissertation vorgelegt, verlängert sich die Frist um ein weiteres Jahr.

Im besonders zu begründenden Ausnahmefall kann der Promotionsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine Überschreitung der Abgabefrist erlauben. Wird die gesetzte Frist schuldhaft versäumt, erlöschen alle durch das Promotionsverfahren erworbenen Rechte.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wurde die Dissertation gegenüber dem Text, der den Gutachtern vorgelegen hatte, geändert, so darf sie als Dissertation der Fakultät nur mit Zustimmung des betreuenden Gutachters geändert werden. Dieser informiert das Dekanat über seine Zustimmung zu den Änderungen.“

17. Nach dem § 23 (zuvor § 20) wird die Gliederungsüberschrift „III. Ehrenpromotion und Doktorjubiläum“ eingefügt.
18. Nach dem § 25 (zuvor § 22) wird die Gliederungsüberschrift „IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen“ eingefügt.
19. Die Anlage 2 erhält die dieser Änderungssatzung als Anlage beigefügte neue Fassung.
20. Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten Angaben, die geänderte Zählung und die eingefügten Gliederungsüberschriften angepasst.
21. Die Verweise in den einzelnen Paragraphen werden jeweils an die geänderte Zählung angepasst.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13.12.2006 und vom 18.12.2007.

Dresden, 19.12.2007

Der Dekan der Philosophischen Fakultät
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Christian Schwarke

ANLAGE 2
zur Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät

Für das jeweilige Promotionsfach sind folgende Sprachkenntnisse nachzuweisen. Der Nachweis wird durch das Zeugnis über die Hochschulreife bzw. die Vorlage der Bescheinigung über eine entsprechende Ergänzungsprüfung erbracht.

Promotionsfach	Sprachkenntnisse
Evangelische Theologie	Latinum, Griechischkenntnisse; wenn das Thema der Arbeit dem Bereich der Biblischen Theologie entnommen ist: Graecum statt bloßer Griechischkenntnisse, zusätzlich Hebräischkenntnisse
Alte Geschichte Mittelalterliche Geschichte Sächsische Landesgeschichte Wirtschafts- und Sozialgeschichte Neuere und Neueste Geschichte Technikgeschichte	Latinum und Graecum Latinum und eine weitere Fremdsprache
Katholische Theologie	Latinum, Griechischkenntnisse; wenn das Thema der Arbeit dem Bereich der Biblischen Theologie entnommen ist: Graecum statt bloßer Griechischkenntnisse, zusätzlich Hebräischkenntnisse
Kommunikationswissenschaft	zwei Fremdsprachen
Kunstgeschichte	Latinum und eine moderne Fremdsprache
Kunstpädagogik	zwei Fremdsprachen
Musikwissenschaft	eine moderne Fremdsprache; wenn das Thema der Arbeit dem Bereich der älteren Musikgeschichte (bis 1700) entnommen ist, zusätzlich Lateinkenntnisse
Musikpädagogik	zwei Fremdsprachen
Philosophie	Latinum und eine weitere Fremdsprache
Politikwissenschaft	zwei Fremdsprachen; wenn das Thema der Arbeit dem Bereich der antiken oder mittelalterlichen politischen Theorie entnommen ist, Lateinkenntnisse statt der zweiten Fremdsprache
Soziologie	zwei Fremdsprachen

Satzung vom 10.12.2007 zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden vom 03.12.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr.:2/2003)

Auf Grund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden vom 03.12.2002

Die Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie an der Technischen Universität Dresden vom 03.12.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Das Lehrangebot umfasst insgesamt 235 Semesterwochenstunden (SWS).“
2. § 6 Absatz 1 wie wird folgt gefasst:
„Die Aufschlüsselung des Lehrangebotes auf die einzelnen Lehrgebiete ist in der Stundentafel für das Grundstudium (Anlage 1) dargestellt. Einer der Leistungsnachweise soll bis zum Beginn des dritten Fachsemesters erbracht werden. Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Fachsemester an einer Studienberatung teilnehmen.“
3. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Aufschlüsselung des Lehrangebotes auf die einzelnen Lehrgebiete ist in der Stundentafel für das Hauptstudium (Anlage 2) dargestellt.“
4. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„Die im Grund- und Hauptstudium zu erwerbenden Leistungsnachweise sind in der Anlage 3 aufgeführt. Die Bedingungen für den Erwerb der einzelnen Nachweise werden vom zuständigen Hochschullehrer festgelegt und spätestens zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.“
5. Die Anlagen 1, 2 und 3 werden ersetzt durch die Anlagen 1, 2 und 3 in der dieser Änderungssatzung beigefügten Fassung.

Artikel 2 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

1. Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Studierende, die ihr Grundstudium im Studiengang Lebensmittelchemie zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Änderungssatzung noch nicht beendet haben, beenden das Grundstudium nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 03.12.2002 und absolvieren das Hauptstudium nach dieser Änderungssatzung. Studierende, die das Hauptstudium vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung begonnen haben, beenden das Studium nach den Bestimmungen der Studienordnung vom 03.12.2002.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 14.03.2007 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium am 04.12.2007

Dresden, den 10.12.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1 zur Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie

Studentafel

für das Grundstudium (1. Prüfungsabschnitt) im Studiengang Lebensmittelchemie

Lehrgebiet (zugeordnetes Modul)	Summe SWS	1.Sem.	2.Sem.	3.Sem.	4.Sem.
		V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr
Allgemeine und Anorganische Chemie (AC I)	22	6/2/14			
Analytische Chemie I (AnC I)	9		4/1/4		
Physikalische Chemie (PC I)	18		6/2/0	2/0/8	
Theorie der Chemischen Bindung (PC II)	6			3/1/2	
Organische Chemie I (OC I)	5			3/2/0	
Organische Chemie II (OC II)	21				3/2/16
Analytische Chemie II (AnC II)	11			5/0/4	0/2/0
Physik für Chemiker (Ph)	10	2/2/0	2/2/2		
Mathematik für Chemiker (Ma)	8	2/2/0	2/2/0		
Allgemeine Lebensmittelchemie (ALC)	2				2/0/0
Allgemeine Biologie (Bio)	6				3/0/3
Allgemeine Qualifikation * (FQ)	4	0/2/0			2/0/0
Summen	122	32	27	30	33

V: Vorlesung

S: Seminar

Pr: Laborpraktikum

SWS: Semesterwochenstunde

* beinhaltet die Teile „Recht und Toxikologie“ (2/0/0) sowie Computeranwendung in der Chemie (0/2/0). Die Lehrveranstaltung „Recht und Toxikologie“ beinhaltet eine Einführung in das Gefahrstoffrecht und schließt mit einer Sachkundeprüfung ab. Die Lehrveranstaltung „Computeranwendungen in der Chemie“ besteht aus einem Seminar und 1 Woche Komplexpraktikum („Nutzung elektronischer Datenbanken“) in der vorlesungsfreien Zeit.

Anlage 2 zur Studienordnung für den Studiengang Lebensmittelchemie

Studentafel

für das Hauptstudium (2. Prüfungsabschnitt) im Studiengang Lebensmittelchemie

Lehrgebiet (zugeordnetes Modul)	Summe SWS	5.Sem.	6.Sem.	7.Sem.	8.Sem.	9.Sem.
		V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr	V/S/Pr
Lebensmittelchemie * (LC)	10	4/0/0	2/0/0	2/0/0	0/2/0	
Lebensmitteltechnologie (LT)	4	2/0/0	2/0/0			
Lebensmittelanalytik (LAn)	4	2/0/0	2/0/0			
Chemometrie (CHEM)	3	2/1/0				
Sensorik und Warenkunde (SEN)	2			2/0/0		
Chemie und Analytik der Bedarfsgegenstände (BG)	7			2/0/0	1/0/4	
Chemie und Analytik der kosmetischen Mittel (KM)	7			2/0/0	1/0/4	
Ernährungslehre und angewandte Biochemie (ERN)	4		2/0/0	2/0/0		
Lebensmitteltoxikologie und Umweltanalytik (TOX)	5			3/0/0	2/0/0	
Lebensmittelmikrobiologie (MiBi)	6		3/0/3			
Lebensmittelrecht und -hygiene (RE)	3		3/0/0			
Lebensmittelchemisches Praktikum (LCPPr)	56	0/2/16	0/2/16	0/2/18		
Seminar für Diplomanden (SEM)	2					0/0/2
Summen	113	29	35	33	14	2

V: Vorlesung

S: Seminar

Pr: Laborpraktikum

SWS: Semesterwochenstunde

* zuzüglich einer mehrtägigen Exkursion in der vorlesungsfreien Zeit

Angabe der zu erwerbenden Leistungsnachweise im Studiengang Lebensmittelchemie

Grundstudium (1. Prüfungsabschnitt)

Modul	Lehrgebiet	Leistungsnachweise (LN)
AC I	Allgemeine und Anorganische Chemie	LN 1: Praktikum* LN 2: Klausur zu Lehrinhalten des Moduls
AnC I	Analytische Chemie I	LN 1: Praktikum (Schein) LN 2: Klausur zu Lehrinhalten des Moduls.
PC I	Physikalische Chemie	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten des Moduls (Teil 1) LN 2: Klausur zu Lehrinhalten des Moduls (Teil 2) LN 3: Praktikum*
PC II	Theorie der Chemischen Bindung	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten des Moduls
OC I	Organische Chemie I	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten des Moduls (Teil 1) LN 2: Klausur zu Lehrinhalten des Moduls (Teil 2)
OC II	Organische Chemie II	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten des Moduls (Teil 1) LN 2: Klausur zu Lehrinhalten des Moduls (Teil 2) LN 3: Praktikum*
AnC II	Analytische Chemie II	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten des Teilmoduls "Instrumentelle Analytik" LN 2: Kolloquium zu Praktikum "Instrumentelle Analytik" LN 3: Klausur zu Lehrinhalten des Teilmoduls "Strukturaufklärung"
Ph	Physik für Chemiker	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung 1 LN 2: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung 2 LN 3: Praktikum*
Ma	Mathematik für Chemiker	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung 1 LN 2: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung 2
ALC	Allgemeine Lebensmittelchemie	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung
Bio	Allgemeine Biologie	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten des Moduls LN 2: Praktikum*
AQ	Allgemeine Qualifikation *	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten Seminar LN 2: Klausur zu Lehrinhalten Komplexpraktikum LN 3: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung "Recht und Toxikologie".

* Der Leistungsnachweis „Praktikum“ wird ausgestellt nach erfolgreichem Absolvieren aller in der jeweiligen Praktikumsordnung festgelegten Teilleistungen (Antestate, Praktikumsaufgaben, Protokolle usw.).

Hauptstudium (2. Prüfungsabschnitt)

Modul	Lehrgebiet	Leistungsnachweise
LC	Lebensmittelchemie	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung 1 LN 2: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung 2 LN 3: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung 3 LN 4: Seminarvortrag
LT	Lebensmitteltechnologie	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung 1 LN 2: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung 2
LA	Lebensmittelanalytik	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung 1 LN 2: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung 2
CHEM	Chemometrie	LN 1: Vorlesungsbegleitende Rechenübungen
SEN	Sensorik und Warenkunde	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten der Vorlesung LN 2: Praktikum*
BG	Chemie und Analytik der Bedarfsgegenstände	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten der Vorlesung LN 2: Praktikum (Schein)
KM	Chemie und Analytik der kosmetischen Mittel	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten der Vorlesung LN 2: Praktikum*
ERN	Ernährungslehre und angewandte Biochemie	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung 1 LN 2: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung 2
TOX	Lebensmitteltoxikologie und Umweltanalytik	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten des Moduls
MB	Lebensmittelmikrobiologie	LN 1: Praktikum*
RE	Lebensmittelrecht und -hygiene	LN 1: Klausur zu Lehrinhalten Vorlesung 1
LCP	Lebensmittelchemisches Praktikum	LN 1: Praktikum*
SEM	Seminar für Diplomanden	LN 1: Seminarvortrag

* Der Leistungsnachweis „Praktikum“ wird ausgestellt nach erfolgreichem Absolvieren aller in der jeweiligen Praktikumsordnung festgelegten Teilleistungen (Antestate, Praktikumsaufgaben, Protokolle usw.).

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Studienordnung
für den Bachelorstudiengang
Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext

Vom 05.12.2007

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Credits
- § 8 Studienberatung
- § 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext.

§ 2 Ziele des Studiums

Die Studierenden sollen sich die grundlegenden Wissensbestände des Faches aneignen. Sie sollen befähigt werden, theologische Fragestellungen und Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, sachgerecht und kritisch zu analysieren, Lösungsmöglichkeiten zu finden und abzuwägen. Aufbauend auf dem im Grundstudium in den Teilgebieten der Theologie vermittelten Grundwissen sollen die Studierenden im Hauptstudium ihre Kenntnisse in ausgewählten Forschungsbereichen der Theologie vertiefen. Dabei sollen sie sich das Instrumentarium der Erforschung theologischer Zusammenhänge erarbeiten, um somit die erforderlichen Qualifikationen für die im Bereich Kirche, Erwachsenenbildung und Medien angebotenen Arbeitsfelder sowie die damit verbundenen beruflichen Anforderungsprofile zu bieten.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

(2) Das Studium setzt die Kenntnis von zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, sowie in der Regel das Latein und nachgewiesene Kenntnisse in Altgriechisch voraus. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung. Das Latein und die Kenntnisse in Altgriechisch können auch während des Studiums erworben werden.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich des Berufspraktikums und der Anfertigung der Bachelorarbeit und des Kolloquiums beträgt sechs Semester (3 Jahre).

§ 5 Vermittlungsformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Tutorien und Hospitationsgruppen, Lesegruppen, Sprachkurse, Proseminare, Seminare, Hauptseminare und ein Berufspraktikum vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt und ein Überblickswissen vermittelt. Übungen sind Vorlesungen zugeordnet und ermöglichen die praktische Anwendung des Lehrstoffes. In Tutorien und Hospitationsgruppen werden Methoden und Arbeitstechniken eingeübt, und es wird zum wissenschaftlichen Lesen von Ausschnitten zentraler Werke des Stoffgebietes angeleitet. In Lesegruppen wird der Lehrstoff an Ausschnitten zentraler Lehrbücher vertieft und angeeignet sowie das wissenschaftliche Lesen eingeübt. Sprachkurse dienen der Vermittlung grundlegender Sprachkompetenzen, die für das Studium der Katholischen Theologie unverzichtbar sind. Proseminare, Seminare und Hauptseminare ermöglichen den Studierenden, auf unterschiedlichem Niveau auf der Grundlage von Fachliteratur und anderen Materialien unter Anleitung sich selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen und in der Gruppe zu diskutieren. Das Berufspraktikum dient der praktischen Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

(1) Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt. Es umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von minimal 88 SWS und maximal 98 SWS. Es gliedert sich in den Kernbereich Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext, in den Ergänzungsbereich und den Bereich Allgemeine Qualifikation. Insgesamt werden durch Lehrveranstaltungen, Selbststudium, Studien- und Prüfungsleistungen sowie ein Berufspraktikum 180 Credits erworben. Auf den Kernbereich entfallen davon 90 Credits, auf den Ergänzungsbereich 70 Credits und auf den Bereich Allgemeine Qualifikation 20 Credits.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern und ein Hauptstudium von zwei Semestern.

(3) Der Kernbereich setzt sich aus den folgenden sieben Modulen zusammen:

- Biblische Theologie „Einführung in die Bibel“
- Systematische Theologie „Glaubensbekenntnis und Glaubenswissenschaft“
- Praktische Theologie „Religiöse Bildung und Glauben lernen“
- Kirchengeschichte „Kirche im Werden“
- Biblische Theologie „Erschließung biblischer Texte“
- Systematische Theologie „Theologische Wissenschaft im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft“
- Praktische Theologie „Didaktisierung theologischer Themen“
- „Neutestamentliches Griechisch“

Bestandteil des Kernbereichs sind auch die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(4) Als Ergänzungsbereich stehen Geschichte, Philosophie und Humanities zur Auswahl. Weitere Ergänzungsbereiche können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden. Die Module des Ergänzungsbereiches ergeben sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 1). Die gewählten Module müssen entweder aus einem großen Ergänzungsbereich (70 Credits) oder aus zwei kleinen Ergänzungsbereichen (je 35 Credits) stammen. Die Module im Ergänzungsbereich Humanities müssen aus mindestens zwei in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) bezeichneten Bereichen stammen. Es dürfen keine Module aus dem Bereich Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext darunter sein. Pro Bereich können nicht mehr als 25 Credits erworben werden. Die Module eines kleinen Ergänzungsbereiches (35 Credits) können in Humanities nicht mit fachlich gleichartigen Modulen kombiniert werden. Die Auswahl erfolgt im ersten Semester und muss dem Prüfungsausschuss angezeigt

werden. Ein Wechsel des Ergänzungsbereichs ist nur auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

(5) Wenn in einem Ergänzungsbereich nur eine begrenzte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung steht, erfolgt die Auswahl nach den Kriterien des Numerus clausus. Die Termine für die Bewerbung werden den Studierenden 14 Tage vor Studienbeginn in der ortsüblichen Form bekannt gegeben.

(6) Der Bereich Allgemeine Qualifikation umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden (10 Credits). Weitere 10 Credits werden durch das Modul „Allgemeine Qualifikation: Kurse“ erworben. Näheres hierzu regeln die Modulbeschreibungen (Anlage 1).

(7) Die Inhalte und die Qualifikationsziele der einzelnen Module sowie die jeweiligen Voraussetzungen und eventuelle Kombinationsbeschränkungen sind den Modulbeschreibungen (Anlage 1) zu entnehmen. Diese können jedoch auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Fall ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

(8) Die Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester ist dem beigefügten Studienablaufplan zu entnehmen, der gemäß § 21 Abs. 4 SächsHG die zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen empfiehlt (Anlage 2). Der Studienablaufplan ist als Anlage Bestandteil dieser Studienordnung. Er kann ebenfalls auf Beschluss des Fakultätsrates im Sinne einer optimalen Studienorganisation den aktuellen Bedingungen angepasst und geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt zu geben.

§ 7 Credits

(1) In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Credits durch ein Modul insgesamt erworben werden und in welchen Lehrveranstaltungen mit welcher zu erbringenden Leistung dies möglich ist.

(2) Credits für ein Modul werden nur dann gewährt, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das ECTS-Punktesystem bietet eine einheitliche Vorgehensweise für die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen.

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung des Instituts. Die fachliche Beratung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende an einer Studienberatung teilzunehmen und dabei den Nachweis über mindestens ein erfolgreich abgeschlossenes Modul

zu führen. Zu diesem Zweck hat jeder Studierende aus dem Kreis der hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Katholische Theologie eine Mentorin oder einen Mentor zu wählen. Die Mentorin oder der Mentor bescheinigt die erfolgte Studienberatung. Darüber hinaus berät sie oder er die Studierenden bei der Auswahl der Vertiefungsgebiete, der Lehrveranstaltungen und begleitet den Ablauf ihres Studiums.

(3) Außerdem haben Studierende, die die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der Prüfungsordnung nicht spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden haben, an einer Studienberatung teilzunehmen. Diese muss noch im selben Semester stattfinden.

§ 9

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2005 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 15.05.2007, zu der das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 12.04.2007 (Az.: 37831-17-0371/35-5) das Einvernehmen gemäß § 21 Abs. 7 SächsHG erteilt hat.

Dresden, den 05.12.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Anlage 1: Modulbeschreibung

I. Kernbereich

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KathTh-BM 1	Biblische Theologie - Basismodul: „Einführung in die Bibel“	Prof. Dr. Maria Häußl
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Basismodul Biblische Theologie führt im Sinne der biblischen Einleitungswissenschaft in die Hermeneutik der Bibelauslegung ein, reflektiert die theologische Bedeutung der Heiligen Schrift für Judentum und Christentum und stellt Entstehungsverhältnisse und Inhalte der biblischen Schriften vor. Die Studierenden erlernen methodisch verantwortete Zugänge zur Heiligen Schrift (Überblick über verschiedene Zugänge und Methoden, Anwendung literaturwissenschaftlicher Methoden) und erwerben Grundkenntnisse über die Schriften des Alten und Neuen Testaments und ihre Verfasser innerhalb der Geschichte Israels, des Frühjudentums und des Urchristentums. Insgesamt erwerben sie die Fähigkeit, mit Hilfe des Grundwissens und der exegetischen Methoden, theologische Fragestellungen und Entwürfe anhand biblischer Texte zu erkennen, zu differenzieren und abzuwägen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Einleitungsvorlesung (2 SWS) - zwei Proseminaren (4 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen Literatur zur Vor- und Nacharbeit: Die Heilige Schrift. Einheitsübersetzung; und eine weitere deutsche Bibelübersetzung oder Bibel in der Originalsprache. <ul style="list-style-type: none"> - H.-D. Preuß / K. Berger, Bibelkunde des Alten und Neuen Testaments, Erster Teil: Altes Testament, Zweiter Teil: Neues Testament, Stuttgart ⁷2003. - Th. Staubli, Begleiter durch das Erste Testament, Düsseldorf ³2003. - E. Zenger, u.a., Einleitung in das Alte Testament, Stuttgart ⁵2004. - U. Schnelle, Einleitung in das Neue Testament, Göttingen ⁴2002. - H. Utzschneider / S.A. Nitsche, Arbeitsbuch literaturwissenschaftliche Bibelauslegung. Eine Methodenlehre zur Exegese des Alten Testaments, Gütersloh 2001. - M. Ebner / B. Heininger, Exegese des Neuen Testaments. Ein Arbeitsbuch für Lehre und Praxis, Paderborn 2005. Weitere Literatur wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Vorlesung wird durch Lehrmittel, die im Internet zur Verfügung gestellt werden, unterstützt.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ und im Ergänzungsbereich „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie (35 und 70 Credits) und Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaften (70 Credits) sowie im Ergänzungsbereich (35 und 70 Credits) weiterer BA-Studiengänge. Zudem ist es Wahlpflichtmodul im Bereich „Katholische Theologie im interdis-	

	ziplinären Kontext“ des Ergänzungsbereichs „Humanities“ verschiedener BA-Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung und einer Seminararbeit in einem der beiden Proseminare.
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes zweite Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen: <ul style="list-style-type: none"> - 90 Stunden auf die Präsenz in den drei Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf das jeweilige Selbststudium zu den Lehrveranstaltungen und - 60 Stunden auf die Prüfungsvorbereitung und Prüfungsleistung für die Klausur sowie - 90 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KathTh-BM 2	Systematische Theologie - Basismodul: „Glaubensbekenntnis und Glaubenswissenschaft“	Prof. Dr. Albert Franz
Inhalte und Qualifikationsziele	Ausgehend vom „Apostolischen Glaubensbekenntnis“ als Basistext erwerben die Studierenden Grundkenntnisse über die fundamentalen Inhalte des christlichen Glaubens (v.a. Gotteslehre, Christologie und Ekklesiologie) und deren wissenschaftliche Reflexion in der Theologie, näher hin der Fundamentaltheologie und der Dogmatik. Ziel ist es, den inneren Zusammenhang der zentralen Glaubensaussagen zu erkennen und einen grundlegenden systematischen Einblick und Einstieg in die Theologie als die eine Glaubenswissenschaft in der Vielfalt ihrer Fächer und in ihrem besonderen Verhältnis zur Philosophie zu gewinnen. Zum einen geht es hier somit um die Aneignung grundlegender und unverzichtbarer Wissensbestände hinsichtlich der Glaubensinhalte („fides quae“), zum anderen und davon ausgehend darum, diese nicht einfach zur Kenntnis zu nehmen, sondern zu lernen, die damit zusammenhängenden Fragen und Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen und kritisch zu analysieren. Zugleich sind diese Anforderungen an den wissenschaftlichen Umgang mit dem Glauben mit dessen ebenfalls unverzichtbarem Bekenntnischarakter („fides qua“) zu vermitteln.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einem Seminar (2 SWS) - einer Vorlesung (2 SWS) mit Tutorium (1 SWS) - Grundkurs mit Tutorium (3 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Das Modul arbeitet auf der Basis einer allgemeinen Kenntnis der „Grundwahrheiten“ des katholischen Glaubens, wie sie im „Katechismus der Katholischen Kirche“ festgehalten sind. Als weiterführende und vertiefende Literatur werden verschiedene Kommentare hierzu zur Vor- und Nacharbeit z.B. verwendet: <ul style="list-style-type: none"> - J. Ratzinger, Einführung in das Christentum, München 2001. Für die propädeutischen Anforderungen im „Grundkurs“ werden zur Vor- und Nacharbeit u.a. verwendet: <ul style="list-style-type: none"> - A. Raffelt, Theologie studieren, Freiburg 2003. - N. Mette / H.-M. Gutmann, Orientierung Theologie, Reinbek 2003. Weitere Literatur wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Vorlesung wird durch Lehrmittel, die im Internet zur Verfügung gestellt werden, unterstützt.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“. Einige Teile des Moduls sind verwendbar im Ergänzungsbereich „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie (35 und 70 Credits) und Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaften (70 Credits) sowie im Ergänzungsbereich (35 und 70 Credits) weiterer BA-Studiengänge. Zudem ist es Wahlpflichtmodul im Bereich „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ des Ergänzungsbereichs „Humanities“ verschiedener BA-Studiengänge.	

Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat und einer Seminararbeit im Rahmen des Seminars, einer mündlichen Prüfungsleistung zum Stoff der Vorlesung, sowie einem Referat oder einer Hausarbeit im Grundkurs.
Credits und Noten	Durch das Modul werden 12 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes zweite Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 360 Stunden. Davon entfallen: <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen - 90 Stunden auf das Referat und die Hausarbeit im Seminar - 90 Stunden auf Selbststudium und Vorbereitung der mündliche Prüfung zur Vorlesung - 60 Stunden auf die Leistungen im Rahmen des Grundkurses (Referat oder Hausarbeit und einer Bibliographie im Tutorium)
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KathTh-BM 3	Praktische Theologie – Basismodul: „Religiöse Bildung und Glauben lernen“	Prof. Dr. Monika Scheidler
Inhalte und Qualifikationsziele	Ausgehend von den Orten religiöser Lernprozesse führt dieses Modul in Grundfragen religiöser Bildung und den handlungswissenschaftlichen Praxis-Theorie-Praxis Zirkel ein. Die Teilnehmenden lernen elementare Strukturen der Religionspädagogik und exemplarische Handlungsfelder kennen. Dazu gehören Situationsanalysen, theologische Begriffe (Verkündigung, Zeugnis, Korrelation u.a.) und damit verbundene Fragen – bezogen auf schulischen Religionsunterricht, außerschulische religiöse Bildung sowie Gemeinde- und Familienkatechese. Insgesamt gewinnen die Teilnehmenden Einblick in die Arbeitsweise Praktischer Theologie und wenden ihre inhaltlichen und methodischen Kenntnisse bei Hospitationen und der Erstellung eines Hospitationsberichtes an. Bei der Erarbeitung des Hospitationsberichts erwerben die Teilnehmenden die Fähigkeit, religionsbezogene Lehr-/ Lernsituationen zu analysieren, praktisch-theologische Fragestellungen insbesondere der Religionspädagogik mit konkreten Praxis-Beobachtungen zu vergleichen und alternative Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung (2 SWS), - einem Tutorium (max. 10 Tn) zu den Hospitationen (1 SWS) - einem Proseminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen. Literatur: <ul style="list-style-type: none"> - G. Bitter u.a. (Hg.), Neues Handbuch religionspädagogischer Grundbegriffe, München 2002. - D. Emeis, Grundriss der Gemeinde- und Sakramentenkatechese, München: DKV 2001. - H. Haslinger u.a. (Hg.), Handbuch Praktische Theologie, Bd. 1, Mainz 1999. 	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ und im Ergänzungsbereich „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie (35 und 70 Credits) und Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaften (70 Credits) sowie im Ergänzungsbereich (35 und 70 Credits) weiterer BA-Studiengänge.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten im Anschluss an die Vorlesung und einem Hospitationsbericht.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes zweite Studienjahr angeboten, beginnend im geraden Jahr.
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt insgesamt 240 Arbeitsstunden. Davon entfallen: <ul style="list-style-type: none"> - 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen - 90 Stunden auf die Vor- und Nacharbeit zu den einzelnen Lehrveranstaltungen, das Selbststudium und die Vorbereitung der Klausur. - 75 Stunden auf das Erstellen des Hospitationsberichtes.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KathTh-BM 4	Kirchengeschichte – Basismodul: „Kirche im Werden“	Lehrauftrag: Dr. Hildegard König
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Ausgehend von einem Überblick über die Geschichte der Kirche (Antike, Mittelalter, Neuzeit) sind wesentliche Aspekte der Entwicklung von Kirche (z.B. Ämter und Dienste, Verhältnis Staat - Kirche, kirchliche Reformen und Reformation, Sozialgeschichte) Gegenstand dieses Moduls. Es geht um die Grundlagen dieser Entwicklung, um die Darstellung ihrer Vielgestaltigkeit und ihre Wirkungsgeschichte bis in die Gegenwart.</p> <p>Die Teilnehmenden gewinnen Einblick in die Historizität des Gegenstandes und der Frage nach dem Gegenstand. Sie lernen einschlägige Quellen kennen, mit ihnen sachgemäß umzugehen und sie zu interpretieren. Sie gewinnen Einblick in die Varianz historischer Entwicklungen und verstehen diese Vielgestaltigkeit. Nicht zuletzt werden die Teilnehmenden sich in Auseinandersetzung mit der Geschichte des Christentums ihrer eigenen Wurzeln bewusst. Insgesamt wird durch die Teilnahme an diesem Modul die für jede theologisch qualifizierte Tätigkeit in Kirche, Erwachsenenbildung und Medien unabdingbare Kompetenz erworben, Fragestellungen und Probleme der Kirchengeschichte mit historischen Methoden zu analysieren und zu interpretieren und die gewonnen Einsichten auf aktuelle Fragestellungen zu übertragen.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einer Lehrveranstaltung mit Input-Phase: Vorlesung kombiniert mit Seminarteil (2 SWS) - einer Lehrveranstaltung mit Input-Phase: Vorlesung kombiniert mit Seminarteil (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	<p>Allgemeine Studienvoraussetzungen.</p> <p>Literatur zur Vor- und Nacharbeit: Literatur zur Vor- und Nacharbeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - N. Brox, Kirchengeschichte des Altertums, Düsseldorf ⁵1995. - I.W. Frank, Kirchengeschichte des Mittelalters, Düsseldorf ⁴1997. - H. Smolinsky, Kirchengeschichte der Neuzeit I, Düsseldorf ²1997. - K. Schatz, Kirchengeschichte der Neuzeit II, Düsseldorf 1989. - K.S. Frank, Lehrbuch der Geschichte der Alten Kirche, Paderborn ³2002. <p>Auf weiterführende Literatur wird in den Veranstaltungsunterlagen verwiesen.</p>	
Verwendbarkeit des Moduls	<p>Das Modul ist Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ und im Ergänzungsbereich „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie (35 und 70 Credits) und Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaften (70 Credits) sowie im Ergänzungsbereich (35 und 70 Credits) weiterer BA-Studiengänge. Zudem ist es Wahlpflichtmodul im Bereich „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ des Ergänzungsbereichs „Humanities“ verschiedener BA-Studiengänge.</p>	

Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur zur Vorlesung sowie einem Referat und einer schriftlichen Seminararbeit zum Seminar.
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes 2. Studienjahr angeboten, beginnend im geraden Jahr.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf das jeweilige Selbststudium zu beiden Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf die Vorbereitung und das Erbringen der Prüfungsleistung zur Vorlesung und - 120 Stunden auf das Referat und die Seminararbeit zum Seminar.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KathTh-SM	Sprachmodul: „Neutestamentliches Griechisch“	LSK/TUDIAS
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Das Modul vermittelt die grundlegenden Kenntnisse im Griechischen, die für das Studium der Katholischen Theologie unverzichtbar sind.</p> <p>Die Studierenden erwerben im Griechischen die Sprachkenntnisse, die zur eigenständigen Übersetzung neutestamentlicher Texte sowie von Texten aus dem frühen Christentum und dessen geistigem Umfeld notwendig sind.</p>	
Lehrformen	<p>Das Modul besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einem Sprachkurs „Griechisch I“ (4 SWS) - einem Sprachkurs „Griechisch II“ (4 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs: „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus je einer Klausur im Umfang von 90 Minuten.	
Credits und Note	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.</p> <p>Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 120 Stunden auf die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und - 180 Stunden auf Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung der Klausuren. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KathTh-AM 1	Biblische Theologie - Aufbaumodul: „Erschließung biblischer Texte“	Prof. Dr. Maria Häußl
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden lernen die klassische Aufgabe von Exegese im engeren Sinne kennen. Sie legen zentrale Text der Bibel (Pentateuch, Bücher der Geschichte, Weisheitsbücher, Prophetische Bücher, Evangelien, Apostelgeschichte, Briefliteratur) auf der Grundlage der im Basismodul erworbenen Kenntnisse aus (Methodenkompetenz, Einleitungswissen). Zentral sind hierbei das biblische Gottes-, Welt- und Menschenbild, sowie das ntl. Christusverständnis. Dies kann durch die Behandlung einer bestimmten Schrift/Schriftengruppe und/oder in Form einer thematischen, scharfenübergreifenden LV geschehen. Die Studierenden erwerben in kritischer Auseinandersetzung mit der aktuellen Forschung hermeneutische und methodische Kompetenz zur Auslegung biblischer Texte, die das geschichtliche Geworden-Sein der Bibel, ihre theologische Bedeutung und ihre Rezeption in Kirche und Gesellschaft umfasst. Diese hermeneutischen und methodischen Kompetenzen sind für jede theologisch qualifizierte Tätigkeit in Kirche, Erwachsenenbildung und Medien unabdingbar.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung (2 SWS) - einem Seminar (2 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Bestehen des Basismoduls Biblische Theologie. Literatur zur Vor- und Nacharbeit: <ul style="list-style-type: none"> - Ch. Dohmen, Die Bibel und ihre Auslegung, München 1999. - Kommentarliteratur zu den jeweiligen biblischen Büchern. Themenbezogene Literatur wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis und in der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Vorlesung wird durch Lehrmittel unterstützt, die im Internet zur Verfügung gestellt werden.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ und im Ergänzungsbereich „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie (35 und 70 Credits) und Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaften (70 Credits) sowie im Ergänzungsbereich (35 und 70 Credits) weiterer BA-Studiengänge. Zudem ist es Wahlpflichtmodul im Bereich „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ des Ergänzungsbereichs „Humanities“ verschiedener BA-Studiengänge.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfungsleistung zur Vorlesung sowie einem Referat und einer schriftlichen Seminararbeit im Seminar.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	

Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.
Arbeitsaufwand	<p>Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden. Davon entfallen</p> <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in den beiden Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf das jeweilige Selbststudium zu beiden Lehrveranstaltungen sowie - 30 Stunden auf das Referat und - 90 Stunden auf die Anfertigung der Seminararbeit im Rahmen des Seminars.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KathTh-AM 2	Systematische Theologie - Aufbaumodul: „Theologische Wissenschaft im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft“	Prof. Dr. Albert Franz
Inhalte und Qualifikationsziele	In diesem fachspezifischen Modul geht es darum, die Rückbindung der Theologie an die Kirche einerseits und ihren Charakter als gesellschaftsbezogene Wissenschaft andererseits zu thematisieren. In diesem Kontext sind Fragen aus den entsprechenden Traktaten (Ekklesiology/Sakramentenlehre, Moraltheologie/Christliche Gesellschaftslehre, Kirchenrecht) zu behandeln. Ziel ist es, durch die das Basismodul erweiternde und vertiefende Wahrnehmung des Spektrums der theologischen Fächer theologische Fragen und Probleme mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, kritisch zu analysieren und so zu einer sachlich begründeten und möglichst eigenständigen Positionierung als katholische Theologin/Theologe im Kontext von Kirche und Gesellschaft zu finden.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - zwei Vorlesungen (2 x 2 SWS) - einer Übung (1 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorausgesetzt werden die vier Basismodule des Studiengangs. An Fachliteratur wird jeweils ein einführendes Werk (Handbuch) in die Dogmatik, die Moraltheologie und das Kirchenrecht zu Grunde gelegt.	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ und im Ergänzungsbereich „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie (35 und 70 Credits) und Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaften (70 Credits) sowie im Ergänzungsbereich (35 und 70 Credits) weiterer BA-Studiengänge. Zudem ist es Wahlpflichtmodul im Bereich „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ des Ergänzungsbereichs „Humanities“ verschiedener BA-Studiengänge.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausur im Umfang von 90 Minuten und einer mündlichen Prüfungsleistung zum Stoff der beiden Vorlesungen sowie einer Hausarbeit im Rahmen der Übung.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 9 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 270 Stunden. Davon entfallen <ul style="list-style-type: none"> - 75 Stunden auf die Präsenz in den Lehrveranstaltungen, - 60 Stunden auf das jeweilige Selbststudium zu jeder einzelnen Lehrveranstaltung, - 60 Stunden auf die Erstellung der Hausarbeit - 75 Stunden auf die Vorbereitung und das Erbringen der Prüfungsleistungen. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KathTh-AM 3	Praktische Theologie – Aufbaumodul: „Didaktisierung theologischer Themen“	Prof. Dr. Monika Scheidler
Inhalte und Qualifikationsziele	Ausgehend von Grundfragen religiöser Entwicklung und Strukturelementen religiöser Lehr-Lernprozesse (individuelle Lernvoraussetzungen, institutionelle Rahmenbedingungen, Lernziele, Inhalte, Methoden, Medien u.a.) führt dieses Modul in didaktische Grundbegriffe und Konzeptionen ein. Die Teilnehmenden setzen sich mit dem religionsdidaktischen Elementarisierungsansatz auseinander und erwerben die Kompetenz, theologische Themen zu elementarisieren. Insgesamt vertiefen die Teilnehmenden ihre Kenntnisse im Bereich der Praktischen Theologie mit Fokus auf Religionspädagogik und -didaktik. Sie wenden das Instrumentarium der Elementarisierung theologischer Inhalte bei der Erstellung der Seminararbeit selbstständig an und erwerben so die erforderliche grundlegende religionsdidaktische Kompetenz für jede theologisch qualifizierte Tätigkeit in Kirche, Erwachsenenbildung und Medien.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einer Vorlesung „Religionsdidaktik“ (2 SWS) - einem Seminar „Religionsdidaktische Elementarisierung (2 SWS) 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Teilnahme an vier Basismodulen KathTh, davon mindestens 2 abgeschlossen. Literatur: <ul style="list-style-type: none"> - H.-G. Ziebertz u.a., Religionsdidaktik. Ein Leitfaden für Studium, Ausbildung und Beruf, München 2001. - D. Emeis, Didaktische Analyse von Themen und Texten. Schritte der Vorbereitung auf Katechese und Religionsunterricht, Bildungsarbeit und Predigt, München: DKV 1997. - F. Schweitzer, Elementarisierung im Religionsunterricht, Neukirchen 2003. - F. Schweitzer, Lebensgeschichte und Religion. Religiöse Entwicklung und Erziehung im Kindes- und Jugendalter, Gütersloh ⁵2004. 	
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist Pflichtmodul im Kernbereich des BA-Studiengangs „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ und im Ergänzungsbereich „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“ der BA-Studiengänge Geschichte, Philosophie (35 und 70 Credits) u. Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaften (70 Credits) sowie im Ergänzungsbereich (35 und 70 Credits) weiterer BA-Studiengänge.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus <ul style="list-style-type: none"> - einem Referat - einer Hausarbeit - einer mündlichen Modulabschlussprüfung 	

Credits und Noten	Durch das Modul werden 8 Credits erworben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten. Normalerweise ist es im 5. und 6. Studiensemester zu absolvieren.
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt insgesamt 240 Arbeitsstunden. Davon entfallen: <ul style="list-style-type: none"> - 60 Stunden auf die Präsenz in Lehrveranstaltungen - 90 Stunden auf Vorbereitung und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, Selbststudium und der Vorbereitung der mündlichen Prüfung - 30 Stunden auf das Referat - 60 Stunden auf die Seminararbeit.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

II. Ergänzungsbereich

Die Modulbeschreibungen des Ergänzungsbereichs nach § 6 Abs. 4 der Studienordnung befinden sich im Handbuch der Ergänzungsbereiche.

III. Allgemeine Qualifikation

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KathTh-AQUA 1	„Allgemeine Qualifikation: Kurse“	Verschiedene Dozenten der TU Dresden
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Modul umfasst die Vermittlung allgemeiner Qualifikationen für Studium und Beruf. Es sind Kurse aus dem allgemeinen Angebot der Fakultät oder der Universität des jeweiligen Semesters zu wählen. Dies schließt Fremdsprachenangebote ein, die im Rahmen des Budgets des Lehrzentrums Sprachen und Kulturen der TU Dresden wahrgenommen werden können. Qualifikationsziel ist es, sich spezifische Wissensbestände anderer Disziplinen sowie Sprach- und Medienkompetenzen anzueignen, die für das wissenschaftliche Arbeiten in Studium und Beruf von Relevanz sind.	
Lehrformen	Das Modul besteht je nach Wahl aus: <ul style="list-style-type: none"> - Kursen aus dem allgemeinen Angebot der Fakultät (je 2 SWS) - oder aus Sprachkursen (je 2 SWS oder 4 SWS). 	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des BA-Studiengangs „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Das Bestehen wird vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise festgestellt. Die Form und der Inhalt der Nachweiserbringung werden jeweils zu Beginn des Semesters in der fakultätsüblichen Weise bekannt gegeben.	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Studienjahr angeboten	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Stunden.	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 2 Semester. Das individuelle Studierverhalten kann davon abweichen.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortliche/r Dozent/in
KathTh-AQUA 2	„Berufspraktikum“	Prof. für Biblische Theologie (Prof. Dr. Maria Häußl) Prof. für Systematische Theologie (Prof. Dr. Albert Franz)
Inhalte und Qualifikationsziele	Das Berufspraktikum will bekannt machen mit möglichen Berufsfeldern in Kirche und Gesellschaft. Über Information und praktische Erfahrung hinaus geht es um kritische Reflexion der gemachten Erfahrungen und der dabei sichtbar gewordenen eigenen Fähigkeiten und Interessen.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus mindestens zwei je dreiwöchigen Praktika in unterschiedlichen Berufsfeldern (z.B. kirchliche Jugendarbeit und Caritas) und begleitenden Seminaren im Umfang von 2 SWS. Das Praktikum wird durch Lehrende der Bereiche Systematische Theologie bzw. Biblische Theologie vor- und nachbereitend begleitet.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bereich Allgemeine Qualifikation des BA-Studiengangs „Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext“.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Credits	Die Credits werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> - einem Praxisbericht - einer mündlichen Prüfungsleistung über dessen Inhalt und formale Gestaltung nach Art einer Defensio. 	
Credits und Noten	Durch das Modul werden 10 Credits erworben. Das Modul wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Semester angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden. Davon entfallen: <ul style="list-style-type: none"> - 210 Stunden auf das Berufspraktikum - 90 Stunden auf die Seminare, den Praxisbericht und dessen „Defensio“. 	
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Anlage 2: Studienablaufplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
BM 1* oder BM 3*	BM 1* oder BM 3*	BM 3* oder BM 1*	BM 3* oder BM 1*	AM 1 AM 2	AM 1 AM 2
BM 2* oder BM 4*	BM 2* oder BM 4*	BM 4* oder BM 2*	BM 4* oder BM 2*	AM 3	AM 3
SM				BA	
EB					
AQUA					

BM 1: Biblische Theologie: „Einführung in die Bibel“

BM 2: Systematische Theologie: „Glaubensbekenntnis und Glaubenswissenschaft“

BM 3: Praktische Theologie: „Religiöse Bildung und Glauben lernen“

BM 4: Kirchengeschichte: „Kirche im Werden“

SM: „Neutestamentliches Griechisch“

AM 1: Biblische Theologie: „Erschließung biblischer Texte“

AM 2: Systematische Theologie: „Theologische Wissenschaft im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft“

AM 3: Praktische Theologie: „Didaktisierung theologischer Themen“

BA: Bachelorarbeit mit Kolloquium

EB: Ergänzungsbereich

AQUA: Bereich Allgemeine Qualifikation

* Alternierende Module – Angebot je nach geradem oder ungeradem Jahr

Technische Universität Dresden
Philosophische Fakultät
Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext

Vom 05.12.2007

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausuren
- § 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Referate
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer
- § 19 Zweck der Zwischenprüfung
- § 20 Zweck der Bachelorprüfung
- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit
- § 22 Zeugnis und Bachelorurkunde
- § 23 Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 27 Voraussetzungen für die Bachelorprüfung
- § 28 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 29 Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 30 Bachelorgrad
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext umfasst das Grundstudium, das Hauptstudium und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.

§ 2 Prüfungsaufbau

(1) Ein Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen in den Modulen werden studienbegleitend erbracht. Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen können Studienleistungen (Prüfungsvorleistungen) sein.

(2) Der Zwischenprüfung nach § 23 Abs. 3 SächsHG kommt der erfolgreiche Abschluss der in § 26 genannten Module gleich. Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit mit Kolloquium.

§ 3 Fristen

(1) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 soll spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abgelegt werden. Eine nicht bestandene Zwischenprüfung kann nur einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Wer die Zwischenprüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Die Bachelorprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelorprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelorprüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung kann nur innerhalb eines Jahres in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

(2) Die Hochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studienleistungen und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorarbeit informiert. Den Studierenden sind für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer
1. für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext an der TU Dresden eingeschrieben ist und
 2. die in den Modulbeschreibungen bestimmten Studienleistungen, die den Modulprüfungen vorausgehen (Prüfungsvorleistungen), erbracht hat.

(2) Vor der ersten Prüfungsleistung im Rahmen einer Modulprüfung ist ein Antrag auf Zulassung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Für die Erbringung einer einzelnen Prüfungsleistung hat sich die Kandidatin bzw. der Kandidat anzumelden. Die Form der Zulassung und der Anmeldung wie auch die Meldefrist werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und jeweils zu Beginn des Studienjahres durch Aushang bzw. ortsübliche Methoden der Informationsvermittlung bekannt gegeben.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Modulprüfungen in diesem Studiengang oder entsprechende Prüfungen in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder ob sie bzw. er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
2. gegebenenfalls Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin bzw. der Kandidat in demselben oder in einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang entweder die Zwischenprüfung oder Diplom-Vorprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Maßgabe des Landesrechts durch Überschreiten der Fristen den Anspruch auf die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausuren (§ 6) und/oder
2. Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. Projektarbeiten (§ 8) und/oder
4. Referate (§ 9) und/oder
5. mündliche Prüfungsleistungen (§ 10)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr bzw. ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 6 Klausuren

- (1) In den Klausuren soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres bzw. seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Klausuren, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung ist diese Regelung zwingend. In anderen Fällen kann der Prüfungsausschuss von der Bewertung durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer absehen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausur darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) Durch Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (z.B. Protokolle oder Essays) soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur oder weiterer Arbeitsmaterialien bearbeiten zu können. Die dafür zur Verfügung stehende Arbeitszeit kann begrenzt werden. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.
- (2) Für Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Seminararbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 240 Stunden haben.

§ 8 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Projektarbeiten dürfen maximal einen Umfang von 150 Stunden haben.
- (4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9 Referate

(1) Durch Referate soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen des Faches aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch die Lehrende bzw. den Lehrenden, die bzw. der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist, bewertet.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Referate sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an das Referat bekannt zu geben.

§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 18) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen in den Modulen des Kernbereichs haben einen Umfang von 30 bis 40 Minuten, in den Modulen der anderen Bereiche von 20 bis 30 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin bzw. den Kandidaten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem ggf. gemäß den Modulbeschreibungen gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

- | | | |
|---|---|--------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = | nicht ausreichend. |

(3) Für die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und für die Bachelorprüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Zwischenprüfung errechnet sich aus den Noten der hierzu nach § 26 relevanten Module. In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Note der Bachelorarbeit und die Noten der Module nach § 28 Abs. 1 und 2 ein. In die Note der Bachelorarbeit geht die Bewertung der Arbeit mit vierfachem und die Bewertung des Kolloquiums mit einfachem Gewicht ein. Für den Kern- und den Ergänzungsbereich wird jeweils eine Note gebildet. In die Note des Kernbereichs gehen die Module mit einfachem Gewicht und die Note der Bachelorarbeit mit doppeltem Gewicht ein. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der doppelt gewichteten Note des Kern- und der einfach gewichteten Note des Ergänzungsbereiches. Bei der Wahl von zwei Ergänzungsbereichen wird aus den Noten beider Ergänzungsbereiche eine Durchschnittsnote gebildet. Für die Bildung der zusammengesetzten Noten gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er von einer Prüfung, die angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; gleiches gilt für eine Studienleistung. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Ein Modulprüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat an allen Prüfungsleistungen teilgenommen hat und die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Das Bestehen der Modulprüfung ist die Voraussetzung dafür, dass die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Credits erworben werden.

(2) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 ist bestanden, wenn die nach § 26 relevanten Modulprüfungen bestanden wurden. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen nach § 28 Abs. 1 und 2 bestanden sind, in den Modulen Allgemeine Qualifikation mindestens 20 Credits erworben wurden und die Bachelorarbeit sowie das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung bzw. die Bachelorarbeit wiederholt werden kann.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung bzw. die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Freiversuch

(1) Modulprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 6 Abs. 2 der Studienordnung können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 bestandene Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0)

bewertet wurden, zur Aufbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen Mutterschaft, länger andauernder Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines überwiegend von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland werden bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 15

Wiederholung der Modulprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über das Nichtbestehen an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 14 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung sind nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Prüfungsleistungen zu wiederholen.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im Bachelorstudiengang Katholische Theologie erbracht wurden. Die Zwischenprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des Studiums im Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext an der TU Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag beim Prüfungsausschuss für das Praktikum anerkannt werden.

§ 17 **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Durchführung und Organisation der Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und der Bachelorprüfung wird an der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss eingerichtet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ernannt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftrates. Der Fakultätsrat legt fest, welche Hochschullehrerin oder welcher Hochschullehrer den Vorsitz und Stellvertretung innehaben soll. Die bzw. der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Widerspruchsbehörde über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens und erlässt die Widerspruchsbescheide. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienablaufplans.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Das Prüfungsamt organisiert auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 18

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für ihre bzw. seine Bachelorarbeit die Betreuerin oder den Betreuer und für die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 17 Abs. 5 entsprechend.

(5) Zu den mündlichen Prüfungen der Aufbaumodule im BA Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext (Kernbereich) kann der Bischof des Bistums Dresden-Meißen einen Vertreter als Beobachter entsenden.

§ 19

Zweck der Zwischenprüfung

Durch die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass sie bzw. er die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

§ 20

Zweck der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge des Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelorarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese im Institut für Katholische Theologie an der TU Dresden tätig ist. Soll die Bachelorarbeit von einer

außerhalb des Instituts tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird spätestens vier Wochen nach dem erfolgreichen Abschluss aller Module ausgegeben.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bachelorarbeit ist in drei Maschine geschriebenen und gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(7) Die Bewertung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Benotungen. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Noten der Prüferinnen bzw. Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüferinnen bzw. Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Bachelorarbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet.

(8) Hat eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0), die oder der andere mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als angenommen, so wird die Endnote aus dem Durchschnitt der Noten der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet.

(9) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Zeugnis und Bachelorurkunde

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und die Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Zwischenprüfung sind die Modulnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Modulnoten, die Noten im Kern- und Ergänzungsbereich, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen, die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen und in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prü-

fungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind, angegeben werden.

(2) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll ihr bzw. ihm die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird unterzeichnet von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 23

Ungültigkeit der Zwischen- und der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Prüfungsleistung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 bzw. die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelorurkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25 **Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang**

(1) Die Regelstudienzeit nach §1 beträgt sechs Semester.

(2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs (einschließlich der Tutorien) im Umfang von minimal 88 und maximal 98 SWS. Es umfasst 180 Credits, die sich auf den Kernbereich, den Ergänzungsbereich sowie den Bereich Allgemeine Qualifikation erstrecken. Das Lehrangebot ist auf sechs Semester verteilt.

(3) Auf den Kernbereich Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext entfallen einschließlich der Bachelorarbeit und des Kolloquiums 90 Credits, die sich über sieben Module und die Bachelorarbeit mit Kolloquium verteilen.

(4) Es stehen die folgenden Ergänzungsbereiche zur Verfügung: Geschichte, Philosophie und Humanities. Weitere Ergänzungsbereiche können durch den Beschluss des Fakultätsrats aufgenommen werden.

(5) Für den Ergänzungsbereich müssen Module im Umfang von 70 Credits abgeschlossen werden. Die gewählten Module müssen entweder aus einem großen Ergänzungsbereich (70 Credits) oder aus zwei kleinen Ergänzungsbereichen (je 35 Credits) stammen. Die Module im Ergänzungsbereich Humanities müssen aus mindestens zwei in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext) bezeichneten Bereichen stammen. Es dürfen keine Module aus dem Bereich Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext darunter sein. Pro Bereich können nicht mehr als 25 Credits erworben werden. Die Module eines kleinen Ergänzungsbereiches (35 Credits) können in Humanities nicht mit fachlich gleichartigen Modulen kombiniert werden. Die gewählten Module erstrecken sich über das Grund- und Hauptstudium gemäß § 6, Abs. 2 der Studienordnung.

(6) Auf den Bereich Allgemeine Qualifikation entfallen 20 Credits. Er umfasst ein Berufspraktikum im Umfang von 300 Stunden und das Modul „Allgemeine Qualifikation: Kurse“.

§ 26 **Gegenstand, Art und Umfang der Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 umfasst die folgenden Module des Kernbereichs:

- Biblische Theologie „Einführung in die Bibel“
- Systematische Theologie „Glaubensbekenntnis und Glaubenswissenschaft“
- Praktische Theologie „Religiöse Bildung und Glauben lernen“
- Kirchengeschichte „Kirche im Werden“
- „Neutestamentliches Griechisch“

(2) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext) genannt.

(3) Der Gegenstand der Prüfungsleistungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit es in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext) nicht anders geregelt ist.

§ 27

Voraussetzungen für die Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung kann nur ablegen, wer im Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext die Zwischenprüfung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 HRG an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 16 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung umfasst im Kernbereich, neben den in die Zwischenprüfung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 eingehenden Modulen, noch die folgenden:

- Biblische Theologie „Erschließung biblischer Texte“
- Systematische Theologie „Theologische Wissenschaft im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft“
- Praktische Theologie „Didaktisierung theologischer Themen“

(2) Aus dem Ergänzungsbereich gehen alle Module in die Bachelorprüfung ein.

(3) Aus dem Bereich Allgemeine Qualifikation gehen alle Module in die Bachelorprüfung ein. Es müssen mindestens 20 Credits erworben werden.

(4) Die Bachelorprüfung umfasst die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(5) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext) genannt.

(6) Der Gegenstand der Prüfungsleistungen ist der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung, soweit es in den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Katholische Theologie im interdisziplinären Kontext) nicht anders geregelt ist.

§ 29

Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Für die Bearbeitung der Bachelorarbeit sind acht Wochen vorgesehen; das entspricht 12 Credits.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss die Arbeit in einem Kolloquium erläutern. Durch das Kolloquium werden drei Credits erworben. Das Ergebnis des Kolloquiums wird entsprechend § 11 Abs. 3 in die Note der Bachelorarbeit einbezogen.

§ 30
Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) verliehen.

§ 31
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 08.06.2003 und der Genehmigung durch das Rektoratskollegium vom 15.05.2007, zu der das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Erlass vom 12.04.2007 (Az.: 3-7831-17-0371/35-5) das Einvernehmen gemäß § 24 Abs. 7 SächsHG erteilt hat.

Dresden, den 05.12.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Biologie

Vom 14.12.2007

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521) erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Studienordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Durchführung des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Leistungspunkte (Credits)
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Studienablaufplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Prüfungsordnung Ziel, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Biologie an der Technischen Universität Dresden.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Bachelor of Science in Biologie vorzugsweise in anwendungsbezogenen Tätigkeitsfeldern vor. Die Absolventen beherrschen wesentliche für die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse, wissenschaftliche Methoden und verstehen fachübergreifende Zusammenhänge. Sie können die an Beispielen besprochenen Prinzipien selbstständig auf neue Problemkreise übertragen. Sie erlangen die Fähigkeit zur Auswertung von Versuchsergebnissen und beherrschen experimentelle Methoden, unter Berücksichtigung der geltenden Sicherheitsbestimmungen.

(2) Die Absolventen sind durch breites fachliches Wissen, durch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden, durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt, nach entsprechender Einarbeitungszeit in der Berufspraxis vielfältigen und komplexen Anforderungen auf dem Gebiet der Biologie gerecht zu werden. Sie können ihr breites naturwissenschaftliches Grundlagenwissen z.B. in Forschung und Industrie zur Anwendung bringen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein Zeugnis, das durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt ist.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

(1) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester und umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelor-Prüfung.

§ 5 Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, studentische Arbeitsgemeinschaften, Tutorien, Exkursionen, Sprachkurse oder auch Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft.

(2) In Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffes in exemplarischen Teilbereichen. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und darzustellen. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffes sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potenziellen Berufsfeldern. Exkursionen stellen eine praktische biologische Arbeit im Gelände bzw. an Forschungsinstituten außerhalb der TU Dresden dar oder dienen der Veranschaulichung von Ablaufprozessen in biologierelevanten Einrichtungen. Sprachkurse leiten zum sicheren Umgang mit Englisch als Wissenschaftssprache an. Im Selbststudium können die Studierenden z.B. anhand von Übungsaufgaben den behandelten Lehrstoff auch modulübergreifend vertiefen und das Erarbeitete anschließend diskutieren. Studentische Arbeitsgemeinschaften dienen zur Lösung komplexer Aufgaben im Team.

§ 6

Aufbau und Durchführung des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf 6 Semester verteilt.
- (2) Das Studium umfasst 25 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule, die eine Schwerpunktsetzung nach Wahl des Studierenden ermöglichen.
- (3) Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 1) festgelegt.
- (4) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten. Nach Maßgabe der Modulbeschreibung kann eine Lehrveranstaltung in Absprache mit dem Prüfungsausschuss in englischer Sprache abgehalten werden.
- (5) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, sowie Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sind dem beigefügten Studienablaufplan (Anlage 2) zu entnehmen. Das Betriebspraktikum sollte in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 4. Semester durchgeführt werden.
- (6) Das Angebot an Wahlpflichtmodulen sowie der Studienablaufplan können auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Das aktuelle Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn fakultätsüblich bekannt zu machen. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn fakultätsüblich bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 3 entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Teilnahme an einem Wahlpflichtmodul ist durch die Anzahl der vorhandenen Plätze beschränkt. Form und Frist der Einschreibungsmöglichkeit werden den Studierenden in der ortsüblichen Methode der Informationsvermittlung bekannt gegeben. Die Auswahl erfolgt nach Fachsemester und bei Gleichstellung durch das Los.

§ 7

Inhalte des Studiums

Die Studierenden werden mit relevanten biologischen und nicht-biologischen Fächern grundlegend vertraut gemacht. Im Vertiefungsmodul lernen sie die zeitliche und organisatorische Planung und Durchführung von Experimenten sowie die anschließende Versuchsauswertung und Aufarbeitung der Ergebnisse. Das Betriebspraktikum gibt Einblick in ausgewählte Aspekte eines Betriebsablaufs. Inhalte des Studiums sind im Einzelnen: Anatomie, Morphologie und Biodiversität der Pflanzen; Grundzüge der Pflanzenphysiologie und der Molekularbiologie der Pflanzen; Biologie der Tiere; Zoologisch-anatomische Übung; Sektion von toten Tieren; Grundlagen der Zell- und Entwicklungsbiologie, der Tierphysiologie und Parasitologie; Grundlagen zur Physiologie der Mikroorganismen und Speziellen Bakteriologie; grundlegende Inhalte der Allgemeinen Genetik, Grundlagen der Gentechnik und ausgewählte Methoden der Gentechnologie; Analysenverfahren; Grundlagen der Hydrobiologie, Immunologie, Ökologie und Naturschutz; Ethik; Biorecht; Grundzüge der Chemie, Biochemie, Mathematik, Biostatistik; Physik und Biophysik; Informatik; Englisch.

§ 8

Leistungspunkte (Credits)

(1) ECTS-Leistungspunkte (Credits) dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Durch die nach Art- und Umfang in den Modulbeschreibungen bezeichneten Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen, als auch durch Selbststudium können inklusive der Abschlussarbeit und des Kolloquiums insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden.

(2) Leistungspunkte werden grundsätzlich modulweise und nur dann vergeben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 28 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. In den Modulbeschreibungen (Anlage 1) ist geregelt, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können und unter welchen Voraussetzungen dies im Einzelnen möglich ist.

§ 9

Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der TU Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung die der Studienberatung der Fachrichtung Biologie obliegt, unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des dritten Semesters hat jeder Studierende, der bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Prüfungsleistung erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilzunehmen.

§ 10 **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder „Modulname“, „Inhalte und Qualifikationsziele“, „Lehrformen“, „Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten“ sowie „Leistungspunkte und Noten“ in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind fakultätsüblich zu veröffentlichen.

§ 11 **In-Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.05.2007 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 30.10.2007.

Dresden, den 14.12.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 2100	Botanik 1	Prof. Neinhuis
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studenten kennen am Ende des Moduls den Aufbau der Pflanzen von den Zellorganellen bis zum gesamten Organismus. Sie sind in der Lage einzelne Zelltypen, Gewebe und Organe, sowie deren Funktion zu erkennen. Außerdem vermögen sie den Bau der rezenten Pflanzen mit Blick auf 450 Millionen Jahre Evolution nachzuvollziehen.</p> <p>Sie kennen die Grundgliederung des Pflanzenreichs (unter Einschluss der Cyanobakterien und Pilze), sowie die Stammesgeschichte der einzelnen Gruppen. Darüber hinaus kennen sie ausgewählte für das Verständnis der Evolution wichtige Vertreter und ökologisch oder ökonomisch wichtige Nutzpflanzen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst 2 Vorlesungen (je 2 SWS) und 2 Übungen (je 2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in Morphologie und Anatomie, sowie der Systematik der Pflanzen. Zur Vorbereitung werden die entsprechenden Kapitel allgemeiner Botaniklehrbücher, insbesondere des ‚Strasburger - Lehrbuch der Botanik‘ in der jeweils aktuellen Auflage, empfohlen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und zwei Praktikumsprotokollen.	
Leistungspunkte und Note	<p>Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden.</p> <p>Die Praktikumsprotokolle werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.</p>	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich, beginnend im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	300 Stunden (Präsenz Vorlesungen und Übungen, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 2200	Pflanzenphysiologie	Prof. Ludwig-Müller
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studenten kennen am Ende des Moduls die Grundzüge der Photosynthese und der pflanzlichen Entwicklung.</p> <p>Sie beherrschen einfache Experimente der Pflanzenphysiologie (Farbstoffe, Photosynthese, Wasserhaushalt) und Techniken (Chromatographie, Spektroskopie, Enzymassays).</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Praktikum (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse aus dem Modul Botanik 1	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einem Praktikumsprotokoll.	
Leistungspunkte und Note	<p>Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden.</p> <p>Das Praktikumsprotokoll wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.</p>	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich, beginnend im Sommersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesung und Praktikum, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 3100	Zoologie	Prof. Entzeroth
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten kennen die Grundlagen der Zoologie, Systematik und Morphologie der Tiere.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 2 Vorlesungen (2 SWS und 1 SWS) und 1 Übung (3 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturwissen Grundkurs Biologie	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einem Praktikumsprotokoll.	
Leistungspunkte und Note	<p>Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden.</p> <p>Das Praktikumsprotokoll wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.</p>	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich, beginnend im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 240 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesungen und Übung, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 3300	Zellbiologie und Tierphysiologie 1	Prof. Vollmer
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten kennen die Grundlagen der Zellbiologie und Tierphysiologie und beherrschen einfache Experimente.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 3 Vorlesungen (2x2 SWS und 1 SWS) und 1 Übung (3 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturwissen Grundkurs Biologie	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einem Praktikumsprotokoll.	
Leistungspunkte und Note	<p>Durch das Modul können 11 Leistungspunkte erworben werden.</p> <p>Das Praktikumsprotokoll wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.</p>	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich, beginnend im Sommersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 330 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesungen und Übung, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 4100	Mikrobiologie 1	Prof. Barth
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten haben am Ende des Moduls einen Überblick über Morphologie, Physiologie und Zellbiologie von Viren, Bakterien und Pilzen. Sie haben ein grundlegendes Verständnis über den Aufbau und die Stoffwechselprozesse pro- und eukaryotischer Mikroorganismen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 2 Vorlesungen (je 2 SWS) und 1 Praktikum (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturwissen Grundkurs Biologie	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einem Praktikumsprotokoll.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Das Praktikumsprotokoll wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 300 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesungen und Übung, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 5100	Genetik	Prof. Rödel
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten beherrschen Grundlagen zu Aufbau, Struktur und Funktion von Nukleinsäuren, Grundlagen der Vererbung und der genetischen Variabilität.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 2 Vorlesungen (je 2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturwissen Grundkurs Biologie	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich, beginnend im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 180 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesungen, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 6100	Chemie	Prof. Gloe
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studenten beherrschen die chemischen Grundlagen und Zusammenhänge, die für das Verständnis biologischer Prozesse bedeutsam sind am Beispiel ausgewählter Elemente und ihrer Verbindungen mit Biorelevanz.</p> <p>Die Studenten kennen grundlegende experimentelle Arbeitstechniken.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst 1 Vorlesung (4 SWS) und 2 Praktika (je 2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturwissen Grundkurs Chemie	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und zwei Praktikumsprotokollen.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Note ergibt sich zu 50% aus der Note der Klausurarbeit und zu je 25 % aus den Noten der Praktikumsprotokolle.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesung und Praktika, Anfertigung der Praktikumsprotokolle, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 6200	Biochemie I	Prof. van Pée
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studenten kennen die wichtigsten Biomoleküle, katabole und anabole Stoffwechselfvorgänge, sowie Zusammenhänge der Stoffwechselwege und die ihnen gemeinsamen Reaktionsprinzipien.</p> <p>Die Studenten beherrschen grundlegende experimentelle Arbeitstechniken.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst 2 Vorlesungen (je 2 SWS) und 1 Praktikum (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse aus dem Modul Chemie. Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum ist das Bestehen der Klausur zur Vorlesung Biochemie 1.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten und dem Praktikumsprotokoll.	
Leistungspunkte und Note	<p>Für das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden.</p> <p>Das Praktikumsprotokoll wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.</p> <p>Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Mittel der Noten der Klausurarbeiten oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.</p>	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich, beginnend im Sommersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesungen und Praktikum, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 1100	Mathematik / Biostatistik	Dr. Kuhlisch Dr. Rudolf
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten beherrschen die für biologische bzw. molekular-biotechnologische Anwendungen notwendigen mathematischen und biostatistischen Grundlagen. Die Studenten sind befähigt, ihr Wissen auf Fragestellungen ihres Fachgebietes anzuwenden.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 2 Vorlesungen (je 2 SWS) und 2 Übungen (je 1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturkenntnisse Grundkurs Mathematik	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten (Mathematik 120 Minuten und Biostatistik 90 Minuten).	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Note ergibt sich aus dem ungewichteten Mittel der Noten der Klausurarbeiten.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich, beginnend im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 240 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesungen und Übungen, Vor- und Nacharbeit und Klausurvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 1700	Informatik	Dr. Flach
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten haben theoretische und praktische Grundkenntnisse zu Datenmodellen, Algorithmen und Programmierung, Fähigkeiten im Umgang mit dem Betriebssystem und Software-Hilfsmitteln, sowie Fähigkeiten zur Strukturierung von Aufgaben der Datenverarbeitung und deren Zerlegung in Teilprobleme, die mit vorhandenen Hilfsmitteln und/oder selbstentwickelten Programmen/Skripten lösbar sind.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Übung (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die Lehrveranstaltung setzt elementare Kenntnisse der Mathematik (Mengen, Folgen, Induktion, etc.) voraus. Ein begleitendes Selbststudium von Grundlagenliteratur zur Informatik wird dringend empfohlen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Note ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit .	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 90 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesung und Übung, Vor- und Nacharbeit sowie Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 1200	Physik	Prof. Büchner
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten beherrschen die grundlegende physikalische Konzepte und deren Anwendungen und haben Kenntnis ausgewählter physikalischer Phänomene sowie des Mess- und Beobachtungsinstrumentariums.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Praktikum (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturwissen Grundkurs Physik und Mathematik	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einem Praktikumsprotokoll.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Note ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit (67%) und der Note des Praktikumsprotokolls (33%).	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich, beginnend im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesung und Praktikum, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 8100	Englisch	Dipl.-Lehr. C. Bornmann
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten kennen die Grundlagen fachspezifischer Lexik und Terminologie. Das Modul orientiert auf die nachhaltige Befähigung zu studien-, berufs- und fachbezogener Kommunikation.	
Lehrformen	Das Modul ist eine mediengestützte Übung (blended learning) im Umfang von insgesamt 4 SWS.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Abiturwissen Grundkurs Englisch	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat in Form eines Fachvortrags und zwei Sprachtests von je 90 Minuten in Form von Verstehendes Hören und Verstehendes Lesen.	
Leistungspunkte und Note	4 Leistungspunkte Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich, beginnend im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 120 Arbeitsstunden (Präsenz Seminar, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 15000	Grundlagen der Gentechnologie	Prof. Rödel
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen die grundlegenden Vorgehensweisen in der Gentechnologie und haben praktische Erfahrung mit molekularbiologischen und genetischen Arbeitsmethoden.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 1 Vorlesung (2 SWS) und 1 Praktikum (5 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnis der Grundlagen zu Aufbau, Struktur und Funktion von Nucleinsäuren, sowie Kenntnis der Grundlagen der Genetik und der genetischen Variabilität.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten und einem Praktikumsprotokoll. Das Praktikumsprotokoll wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.	
Häufigkeit	Das Modul wird jedes Studienjahr, beginnend im Wintersemester, angeboten.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 210 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesung und Praktikum, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 16000	Botanik 2	Prof. C. Neinhuis
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studenten kennen weltwirtschaftlich bedeutende aber auch regional genutzte Pflanzen, ihre Verwendung und Bedeutung, sowie den Grund der Nutzung.</p> <p>Die Studenten haben detaillierte Kenntnisse über den molekularen Aufbau pflanzlicher Zellen und Genome.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst 2 Vorlesungen (je 2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse der Morphologie und Anatomie der Pflanzen, insbesondere der einzelnen Pflanzengewebe, sowie in Genetik.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul werden 6 Leistungspunkte vergeben. Die Note ergibt sich aus der Klausurarbeit.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Sommersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 180 Stunden (Präsenz Vorlesungen, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 16200	Umwelt	Prof. Schmidt Prof. Dudel Prof. Nagel
Inhalte und Qualifikationsziele	<p>Die Studenten haben Kenntnisse über die Struktur, Interaktionen und Regulation von Populationen und Lebensgemeinschaften. Sie verstehen den Zusammenhang zwischen Erhalt der Biodiversität und der Funktion, Stabilität, Dynamik von Ökosystemen.</p> <p>Sie beherrschen Grundlagen und Methoden des Naturschutzes und sind in der Lage, naturschutzfachlich fundierte Entscheidungen zu Bewirtschaftung, Schutz und Entwicklung von Wald- und Offenland-ökosystemen zu treffen.</p> <p>Die Studenten verstehen wesentliche Funktionsweisen von Gewässer-ökosystemen.</p>	
Lehrformen	Das Modul umfasst 3 Vorlesungen (je 2 SWS).	
Voraussetzung für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse in Botanik und Zoologie	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus drei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul können 9 Leistungspunkte erworben werden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Klausurarbeiten.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich, beginnend im Sommersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 270 Stunden (Präsenz Vorlesungen, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 2 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 13200	Bioethik/Biorechtliche Aspekte	Studiendekan Fachrichtung Biologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten kennen Grundlagen der Umweltethik, Tierschutzethik und medizinischen Ethik, sowie rechtliche Grundlagen in den Biowissenschaften.	
Lehrformen	Das Modul besteht aus zwei Vorlesungen (2 SWS und 1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse in den biologischen Fächern	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten im Umfang von je 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Note ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Klausurarbeiten (Bioethik 2fach, Biorechtliche Aspekte 1fach).	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Sommersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesungen, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 15200	Methoden der Gentechnologie und Proteinanalytik	Prof. Göttfert Dr. Matura
Inhalte und Qualifikationsziele	Der Student versteht wichtige Verfahren der Molekularbiologie und Bioanalytik.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 2 Vorlesungen (2 SWS und 1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnis der Grundlagen der Chemie und Biochemie, der Genetik, der genetischen Variabilität und Gentechnologie.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus 1 Klausurarbeit im Umfang von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Sommersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesungen, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 16400	Systematik und Taxonomie	Dr. Müller (Pflanzen) Prof. Entzeroth (Tiere)
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten kennen am Ende des Moduls die wichtigsten heimischen Pflanzen-/Tierfamilien und ihre Merkmale und können diese mit Hilfe der Bestimmungsbücher identifizieren. Auf Exkursionen erkennen sie einzelne Pflanzengesellschaften/Tiere in ihren natürlichen Lebensräumen und leiten daraus ökologische Parameter ab. Es kann einer der Bereiche Pflanzen oder Tiere gewählt werden.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 1 Praktikum inklusive Exkursionen (4 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse in Morphologie und Anatomie der Pflanzen/Tiere, sowie der wichtigsten heimischen Pflanzen-/Tierfamilien und ihrer Merkmale.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul werden 4 Leistungspunkte vergeben. Die Note ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Sommersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 120 Stunden (Teilnahme am Praktikum und den Exkursionen, Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 15600	Zellbiologie 2	Prof. Gutzeit
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten haben ein vertieftes Verständnis für zellbiologische Fragestellungen und kennen die Grundlagen des zellbiologischen Arbeitens.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 2 Vorlesungen (je 1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse der Zellbiologie und Zellphysiologie.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Note ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 90 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesungen, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 15800	Parasitologie	Prof. Entzeroth
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden haben nach Abschluss des Moduls die Kompetenz, parasitische Lebensformen in den verschiedenen Tierstämmen zu erkennen und Infektionsstrategien (Entwicklungskreisläufe) zu beurteilen. Sie besitzen Grundkenntnisse zur Einordnung der parasitischen Tiere in das phylogenetische System, zum Diagnose-Nachweis spezieller Parasiten, zur Prophylaxe gegen Parasitosen und zur Behandlung von Parasitenerkrankungen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 1 Vorlesung (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Grundlagen der Zoologie.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 90 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesung, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 17000	Immunologie	Prof. Bachmann
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten beherrschen die Grundlagen der Immunologie.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 1 Vorlesung (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundlegende Kenntnisse der Module Genetik sowie Zellbiologie und Zellphysiologie.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 90 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesung, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 12600	Biophysik	Prof. Schwille
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten beherrschen die Grundlagen der derzeit wichtigsten physikalischen Methoden für die biologische und biotechnologische Forschung und Entwicklung.	
Lehrformen	Das Modul umfasst 1 Vorlesung (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnis der in den Modulen Physik, Mathematik/Biostatistik und den biologischen orientierten Modulen vermittelten Inhalten.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 90 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesung, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 16600	Mikrobiologie 2	Prof. Barth
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten kennen die Systematik der Bakterien und die Stoffwechselleistungen bestimmter Bakteriengruppen. Die Studierenden verstehen die wesentlichen Vorgänge während des Wachstums und der Teilung sowie die Reaktion auf äußere Stressoren.	
Lehrformen	Das Modul umfasst zwei Vorlesungen (je 1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Beherrschung der im Modul Mikrobiologie 1 vermittelten Kenntnisse.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 3 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 90 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesung, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 19000	Vertiefungsmodul	Dozenten der FR Biologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten beherrschen die zeitliche und organisatorische Planung und Durchführung von Experimenten sowie die anschließende Versuchsauswertung und Aufarbeitung der Ergebnisse in Form eines Praktikumsprotokolls.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein 4-wöchiges Praktikum (8 SWS) und ein Seminar (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Fortgeschrittene Kenntnisse im jeweiligen Fachgebiet. Es wird die vorherige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des gewählten Fachgebietes empfohlen.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einem Praktikumsprotokoll und einem Referat.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul werden 10 Leistungspunkte vergeben. Das Referat wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Note ergibt sich aus der Bewertung des Praktikumsprotokolls oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich statt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 300 Arbeitsstunden (Präsenz Praktikum, Vor- und Nachbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 9300	Betriebspraktikum	Dozenten der FR Biologie
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten beherrschen ausgewählte Aspekte eines Betriebsablaufs.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein 4-wöchiges Praktikum in einer selbstgewählten außeruniversitären Einrichtung und ein Seminar.	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Fortgeschrittene Kenntnisse in biologischen Fachgebieten.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Bachelor-Studiengang Biologie.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der unbenoteten Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einem Praktikumsprotokoll und einem Referat.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul werden 6 Leistungspunkte vergeben. Das Referat und das Praktikumsprotokoll werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulprüfung ist „bestanden“ wenn Referat und Praktikumsprotokoll mit „bestanden“ bewertet wurden.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich statt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 180 Arbeitsstunden (Präsenz Praktikum und Seminar, Vor- und Nachbereitung und Referat).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 61000	Hydrobiologische Techniken	Prof. Benndorf
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten haben Kenntnisse zur Limnologie stehender und fließender Gewässer und Fertigkeiten zu grundlegenden Datenerfassungs- und Probenahmetechniken im Freiland sowie zur Probenauswertung im Labor.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein 2-wöchiges Praktikum (4 SWS) mit Seminar (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Beherrschung der im Modul „Umwelt“ erworbenen Kenntnisse.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul von mehreren Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Biologie, aus denen der Student zwei auswählen muss.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einem Referat und einem Praktikumsprotokoll.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Note ergibt sich als gewichtetes Mittel aus der Note des Praktikumsprotokolls (60%) und des Referates (40%).	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt ca. 150 Arbeitsstunden (Präsenz, Selbststudium, Erarbeitung des Referates und des Praktikumsprotokolls).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 61200	Molekularbiologie der Pflanzen	Prof. T. Schmidt
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten beherrschen wichtige Methoden der pflanzlichen Genomanalyse und sind in der Lage, aus Veröffentlichungen einen Seminarvortrag zu erarbeiten und zu halten.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein 2-wöchiges Praktikum (4 SWS) mit Seminar (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Beherrschung der Kenntnisse des Moduls Botanik 2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul von mehreren Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Biologie, aus denen der Student zwei auswählen muss.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einem Praktikumsprotokoll.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Note ergibt sich aus der Bewertung des Praktikumsprotokolls.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Teilnahme am Praktikum, Erstellung des Praktikumsprotokolls, Seminarvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 61400	Pflanzliche Zellkultur und Transformationstechniken	Prof. T. Schmidt
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten beherrschen den Umgang mit pflanzlichen Gewebekulturen und sind in der Lage, transgene Pflanzen und Gewebe zu erstellen und zu analysieren.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein 2-wöchiges Praktikum (4 SWS) mit Seminar (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Beherrschung der Kenntnisse des Moduls Botanik 2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul von mehreren Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Biologie, aus denen der Student zwei auswählen muss.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einem Praktikumsprotokoll.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Note ergibt sich aus der Bewertung des Praktikumsprotokolls.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Teilnahme am Praktikum, Erstellung des Praktikumsprotokolls, Seminarvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 63000	Mikrobiologie 3 Mikrobiologische Methoden	Prof. Barth
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen wesentliche Methoden der Isolierung und Differenzierung von Mikroorganismen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein 2-wöchiges Praktikum (4 SWS) mit Seminar (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Beherrschung der Kenntnisse der Module Mikrobiologie 1 und Mikrobiologie 2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul von mehreren Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Biologie, aus denen der Student zwei auswählen muss.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Präsenz Praktikum, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 62000	Molekulare Zellbiologie	Dr. Froschauer
Inhalte und Qualifikationsziele	Der Student hat Verständnis für moderne zellbiologische Fragestellungen und für experimentelle Lösungsansätze.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein 2-wöchiges Praktikum (4 SWS) mit Seminar (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnis der Inhalte der Pflichtmodule Zellbiologie und Tierphysiologie 1 und Zellbiologie 2	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul von mehreren Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Biologie, aus denen der Student zwei auswählen muss.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten und einem Praktikumsprotokoll. Das Praktikumsprotokoll wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Präsenz Praktikum, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 62200	Zellkulturtechniken	Prof. Vollmer
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen grundlegende Techniken für das Arbeiten mit Zellkulturmodellen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein 2-wöchiges Praktikum (4 SWS) mit Seminar (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Grundlagen der Zellbiologie und Physiologie.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul von mehreren Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Biologie, aus denen der Student zwei auswählen muss.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einem Praktikumsprotokoll und einem Referat.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Referat wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Note ergibt sich aus der Note des Praktikumsprotokolls oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Präsenz Praktikum, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 62400	Wirbeltieranatomie und - evolution	Dr. Zierau
Inhalte und Qualifikationsziele	Der Student beherrscht die methodische Vorgehensweise in der Anatomie und versteht den Einfluss der Evolution auf diese.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein 2-wöchiges Praktikum (4 SWS) mit Seminar (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Grundlagen der Evolution und Wirbeltiersystematik.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul von mehreren Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Biologie, aus denen der Student zwei auswählen muss.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einem Praktikumsprotokoll und einem Referat.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Referat wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Note ergibt sich aus der Note des Praktikumsprotokolls oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Präsenz Praktikum, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 64000	Gentechnische Methoden	Prof. Göttfert
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden beherrschen ausgewählte genetische, gentechnische und molekularbiologische Methoden.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein 2-wöchiges Praktikum (4 SWS) mit Seminar (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnis der Grundlagen der Genetik, der genetischen Variabilität und Gentechnologie.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul von mehreren Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Biologie, aus denen der Student zwei auswählen muss.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten und einem Praktikumsprotokoll.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Praktikumsprotokoll wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Präsenz Praktikum, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 65000	Biochemie II	Dr. Schwenger
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten kennt spezielle biochemische Methoden zur Untersuchung der Bildung und Isolierung von Metaboliten, der Beeinflussung von Stoffwechselwegen und der Reinigung von Enzymen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein 2-wöchiges Praktikum (4 SWS) mit Seminar (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Modul sind die Kenntnisse aus den Pflichtmodulen Chemie und Biochemie.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul von mehreren Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Biologie, aus denen der Student zwei auswählen muss.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Note	Für das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Wintersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand für dieses Moduls beträgt 150 Arbeitsstunden (Präsenz Praktikum, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 64200	DNA-Sequenzierung	Prof. Rödel
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studierenden können die Nukleotidsequenz einer DNA ermitteln und interpretieren.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein 2-wöchiges Praktikum (4 SWS) mit Seminar (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnis der Grundlagen der Genetik, der genetischen Variabilität und Gentechnologie.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul von mehreren Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Biologie, aus denen der Student zwei auswählen muss.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten und einem Praktikumsprotokoll.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Praktikumsprotokoll wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Sommersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Präsenz Praktikum, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 51000	Zell- und Molekularbiologie von Naturstoffen	Prof. Gutzeit
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten haben ein umfassendes Verständnis für die molekulare Wirkung von Naturstoffen in tierischen oder menschlichen Zellen. Sie kennen die gentechnische Nutzung und Möglichkeiten zur Analytik von sekundären Pflanzenstoffen.	
Lehrformen	Das Modul umfasst eine Vorlesung (2 SWS) und ein 1-wöchiges Praktikum (2 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Gute Kenntnisse in der Pflanzenphysiologie, Biochemie und Zellbiologie.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul von mehreren Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Biologie, aus denen der Student zwei auswählen muss.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten und einem Praktikumsprotokoll.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Praktikumsprotokoll wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul findet jährlich im Sommersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Präsenz Vorlesungen und Praktikum, Vor- und Nacharbeit und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst ein Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 61600	Methoden der molekulargenetischen Verwandtschaftsforschung	Prof. Neinhuis
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten beherrschen am Ende des Praktikums die gängigen Ansätze, um mit Hilfe molekulargenetischer und bioinformatischer Methoden Verwandtschaften und Stammbäume zu rekonstruieren.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein 2-wöchiges Praktikum (4 SWS) mit Seminar (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Beherrschen der Methoden der klassischen Systematik, (z.B. Umgang mit Bestimmungsbüchern), Kenntnisse in Morphologie und Anatomie der Pflanzen, der wichtigsten Pflanzengruppen und ihrer Merkmale sowie der Grundlagen molekularbiologischer Methoden.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul von mehreren Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Biologie, aus denen der Student zwei auswählen muss.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einem Praktikumsprotokoll und einem Referat.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Referat wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Note ergibt sich aus der Note des Praktikumsprotokolls oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Sommersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Präsenz Praktikum, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 62600	Molekulare Zellphysiologie	Prof. Vollmer
Inhalte und Qualifikationsziele	Die Studenten beherrschen grundlegende methodische und experimentelle Vorgehensweisen in der molekularen Zellphysiologie.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein 2-wöchiges Praktikum (4 SWS) mit Seminar (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Grundlagen der Zellbiologie und Physiologie.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul von mehreren Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Biologie, aus denen der Student zwei auswählen muss.	
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einem Praktikumsprotokoll und einem Referat.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Das Referat wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Note ergibt sich aus der Note des Praktikumsprotokolls oder gegebenenfalls aus dem ungewichteten Mittel nach §12 Absatz 1 Satz 5.	
Häufigkeit des Moduls	Das Modul findet jährlich im Sommersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Präsenz Praktikum, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Modulnummer	Modulname	Verantwortlicher Dozent
BIO-BA 63200	Mikrobiologie 4 Mikrobentaxonomie	Prof. Röske
Inhalte und Qualifikationsziele	Der Student hat spezifische Kenntnisse für die Differenzierung von Bakterien.	
Lehrformen	Das Modul umfasst ein 2-wöchiges Praktikum (4 SWS) mit Seminar (1 SWS).	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Kenntnisse der Inhalte der Module Mikrobiologie 1 und Mikrobiologie 2.	
Verwendbarkeit	Das Modul ist ein Wahlpflichtmodul von mehreren Wahlpflichtmodulen im Bachelor-Studiengang Biologie, aus denen der Student zwei auswählen muss.	
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen der Modulprüfung. Die Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit von 90 Minuten.	
Leistungspunkte und Note	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus der Note der Klausurarbeit.	
Häufigkeit	Das Modul findet jährlich im Sommersemester statt.	
Arbeitsaufwand	Der Aufwand beträgt 150 Arbeitsstunden (Präsenz Praktikum, Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung).	
Dauer	Das Modul umfasst 1 Semester.	

Anlage 2: Studienablaufplan

Nr.	Modulbezeichnung	Summe	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	LP
			SWS	V/S/Ü/P	V/S/Ü/P	V/S/Ü/P	V/S/Ü/P	V/S/Ü/P	
	Pflichtmodule								
BIO-BA 2100	Botanik 1	8	2/0/2/0	2/0/2/0					10
BIO-BA 2200	Pflanzenphysiologie	4		2/0/0/0	0/0/0/2				5
BIO-BA 3100	Zoologie	6	2/0/0/0	1/0/3/0					8
BIO-BA 3300	Zellbiologie und Tierphysiologie 1	8		2/0/0/0	3/0/3/0				11
BIO-BA 4100	Mikrobiologie 1	8			4/0/0/4				10
BIO-BA 5100	Genetik	4	2/0/0/0	2/0/0/0					6
BIO-BA 6100	Chemie	8	4/0/0/4						10
BIO-BA 6200	Biochemie I	8		2/0/0/0	2/0/0/4				10
BIO-BA 1100	Mathematik/Biostatistik	6	2/1/0/0	2/1/0/0					8
BIO-BA 1700	Informatik	3			2/0/1/0				3
BIO-BA 1200	Physik	4	2/0/0/0	0/0/0/2					5
BIO-BA 8100	Englisch	4	0/0/2/0	0/0/2/0					4
BIO-BA 15000	Grundlagen der Gentechnologie	7			2/0/0/0	0/0/0/5			7
BIO-BA 16000	Botanik 2	4				4/0/0/0			6
BIO-BA 16200	Umwelt	8				2/0/0/0	4/0/0/0		9
BIO-BA 13200	Bioethik/Biorechtliche Aspekte	3				3/0/0/0			5
BIO-BA 15200	Methoden der Gentechnologie und Proteinanalytik	3				3/0/0/0			5
BIO-BA 16400	Systematik und Taxonomie	4				0/0/0/4			4
BIO-BA 15600	Zellbiologie 2	2					2/0/0/0		3
BIO-BA 15800	Parasitologie	2					2/0/0/0		3
BIO-BA 17000	Immunologie	2					2/0/0/0		3
BIO-BA 12600	Biophysik	2					2/0/0/0		3
BIO-BA 16600	Mikrobiologie 2	2					2/0/0/0		3
BIO-BA 9300	Betriebspraktikum (4 Wochen bevorzugt in der vorlesungsfreien Zeit)						x		6
BIO-BA 19000	Vertiefungsmodul	10						0/2/0/8	10
BIO-BA 9200								Bachelor-Arbeit und Kolloquium	13
	Wahlpflichtmodule	10					x	x	10
	LP (Semester 1-6)		30	30	32	28	32	28	180

Nr.	Modulbezeichnung	Summe	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	LP
		SWS	V/S/Ü/P	V/S/Ü/P	V/S/Ü/P	V/S/P	V/S/Ü/P	V/S/Ü/P	
	Wahlpflichtmodule *								
BIO-BA 61000	Hydrobiologische Techniken	5					0/1/0/4		5
BIO-BA 61200	Molekularbiologie der Pflanzen	5					0/1/0/4		5
BIO-BA 61400	Pflanzliche Zellkultur und Transformationstechniken	5					0/1/0/4		5
BIO-BA 63000	Mikrobiologie 3 (Mikrobiologische Methoden)	5					0/1/0/4		5
BIO-BA 62000	Molekulare Zellbiologie	5					0/1/0/4		5
BIO-BA 62200	Zellkulturtechniken	5					0/1/0/4		5
BIO-BA 62400	Wirbeltieranatomie und -evolution	5					0/1/0/4		5
BIO-BA 64000	Gentechnische Methoden	5					0/1/0/4		5
BIO-BA 65000	Biochemie II	5					0/1/0/4		5
BIO-BA 64200	DNA-Sequenzierung	5						0/1/0/4	5
BIO-BA 51000	Zell- und Molekularbiologie von Naturstoffen	4						2/0/0/2	5
BIO-BA 61600	Methoden der molekulargenetischen Verwandtschaftsforschung	5						0/1/0/4	5
BIO-BA 62600	Molekulare Zellphysiologie	5						0/1/0/4	5
BIO-BA 63200	Mikrobiologie 4 (Mikrobentaxonomie)	5						0/1/0/4	5
	LP (aus zwei Modulen)								10

es müssen zwei Wahlpflichtmodule gewählt werden

LP Leistungspunkte
V Vorlesung
S Seminar
Ü Übung
P Praktikum

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Biologie

Vom 14.12.2007

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Prüfungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen und Termine
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Klausurarbeiten
- § 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten
- § 8 Projektarbeiten
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Referate
- § 11 Sonstige Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Prüfungsausschuss
- § 19 Prüfer und Beisitzer
- § 20 Zweck der Bachelor-Prüfung

- § 21 Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit und Kolloquium
- § 22 Zeugnis und Bachelor-Urkunde
- § 23 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

- § 25 Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 26 Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung
- § 27 Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung
- § 28 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit und Dauer des Kolloquiums
- § 29 Bachelor-Grad

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

- § 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang Biologie umfasst neben der Präsenz das Selbststudium, betreute Praxiszeiten sowie die Bachelor-Prüfung.

§ 2

Prüfungsaufbau

Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen sowie der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium. Eine Modulprüfung schließt ein Modul ab und besteht in der Regel aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht.

§ 3

Fristen und Termine

(1) Die Bachelor-Prüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Bachelor-Prüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Bachelor-Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Modulprüfungen sollen bis zum Ende des jeweils durch den Studienablaufplan vorgegebenen Semesters abgelegt werden.

(3) Die Technische Universität Dresden stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Bachelor-Arbeit sowie über den Termin des Kolloquiums informiert. Den Studierenden ist für jede Modulprüfung auch die jeweilige Wiederholungsmöglichkeit bekannt zu geben.

(4) In Zeiten des Mutterschutzes und in der Elternzeit beginnt kein Fristlauf und sie werden auf laufende Fristen nicht angerechnet.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Bachelor-Prüfung kann nur ablegen, wer

1. in den Bachelor-Studiengang Biologie an der Technischen Universität Dresden eingeschrieben ist und
2. die fachlichen Voraussetzungen (§ 26) erbracht hat und
3. eine schriftliche bzw. datenverarbeitungstechnisch erfasste Erklärung zu Absatz 4 Nr. 3 abgegeben hat.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen hat sich der Studierende anzumelden. Form und Frist der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn jedes Semesters fakultätsüblich bekannt gegeben.

(3) Die Zulassung erfolgt zu

1. einer Modulprüfung aufgrund der ersten Anmeldung zu einer Prüfungsleistung dieser Modulprüfung,
2. der Bachelor-Arbeit aufgrund des Antrags auf Ausgabe des Themas oder, im Falle von § 21 Abs. 3 Satz 5, mit der Ausgabe des Themas und
3. dem Kolloquium aufgrund der Abgabe der Bachelor-Arbeit.

(4) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Studierende in demselben oder in einem verwandten Studiengang entweder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.

§ 5

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind durch

1. Klausurarbeiten (§ 6),
2. Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten (§ 7),
3. Projektarbeiten (§ 8),
4. mündliche Prüfungsleistungen (§ 9),
5. Referate (§ 10) und/oder
6. sonstige Prüfungsleistungen (§ 11)

zu erbringen. Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) sind ausgeschlossen.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Im Wahlpflichtbereich können Studien- und Prüfungsleistungen in Rücksprache mit dem Prüfungsausschuss in englischer Sprache erbracht werden.

(3) Macht der Studierende glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes, verlangt werden.

§ 6 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Studienfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es können mehrere Aufgaben bzw. Themen zur Auswahl gestellt werden.

(2) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Falle der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 7 Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten

(1) Durch Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, ausgewählte Fragestellungen anhand der Fachliteratur und weiterer Arbeitsmaterialien in einer begrenzten Zeit bearbeiten zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob er über die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens verfügt.

(2) Für Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Seminararbeiten und andere, entsprechende schriftliche Arbeiten dürfen maximal einen zeitlichen Umfang von 30 Stunden haben.

§ 8 Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

(2) Für Projektarbeiten gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der zeitliche Umfang der Projektarbeiten wird in den Modulbeschreibungen festgelegt und beträgt maximal 1 Woche.

(4) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit müssen die Einzelbeiträge deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

§ 9

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern (Kolegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 19) als Gruppenprüfung mit bis zu 3 Personen oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen haben einen Umfang von 15 bis 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einer späteren Prüfungsperiode der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen im Rahmen der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10

Referate

(1) Durch Referate soll der Studierende die Kompetenz nachweisen, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können.

(2) Referate werden in der Regel durch den Lehrenden bewertet, der für die Lehrveranstaltung, in der das Referat ausgegeben und gehalten wird, zuständig ist. § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 11

Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Durch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare und in den Modulbeschreibungen inklusive der Anforderungen sowie gegebenenfalls des zeitlichen Umfangs konkret benannte Prüfungsleistungen (sonstige Prüfungsleistungen) soll der Studierende die vorgegebenen Leistungen erbringen. Sonstige Prüfungsleistungen sind Praktikumsprotokolle, bewertete Praktika, Recherchen, Projektposter, Sprachtest.

(2) Für schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Für nicht schriftliche sonstige Prüfungsleistungen gelten § 9 Abs. 2 und 4 entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Die Bewertung für die einzelnen Prüfungsleistungen wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Dafür sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine einzelne Prüfungsleistung wird lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet (unbenotete Prüfungsleistung), wenn die entsprechende Modulbeschreibung dies ausnahmsweise vorsieht. In die weitere Notenberechnung gehen mit „bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen nicht ein; mit „nicht bestanden“ bewertete unbenotete Prüfungsleistungen gehen in die weitere Notenberechnung mit der Note 5 (nicht ausreichend) ein.

(2) Die Modulnote ergibt sich aus dem gegebenenfalls gemäß der Modulbeschreibung gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen des Moduls. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Durchschnitt

- | | |
|--------------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(3) Ausnahmsweise kann eine Modulprüfung lediglich mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden (unbenotete Modulprüfung), wenn dies inklusive der dafür nötigen Voraussetzungen in der Modulbeschreibung vorgesehen ist. In die weitere Notenberechnung gehen unbenotete Modulprüfungen nicht ein.

(4) Für die Bachelor-Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung gehen die gemäß den Leistungspunkten gewichteten Bewertungen der Module nach § 27 Abs. 1 und der Bachelor-Arbeit ein. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird nach den jeweils geltenden Bestimmungen zusätzlich als relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

(6) Die Modalitäten zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind den Studierenden durch fakultätsübliche Veröffentlichung mitzuteilen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Studierenden die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Über die Genehmigung des Rücktritts bzw. die Anerkennung des Versäumnisgrundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Entsprechend werden unbenotete Prüfungsleistungen und Modulprüfungen mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Bachelor-Arbeit und das Kolloquium entsprechend.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. die unbenotete Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die dem Modul in der Modulbeschreibung zugeordneten Leistungspunkte erworben.

(2) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen bestanden sind und die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) und das Kolloquium mit „bestanden“ bewertet werden.

(3) Hat der Studierende eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Arbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) oder das Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, wird eine Auskunft darüber erteilt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sowie in welcher Frist das Betreffende wiederholt werden kann.

(4) Hat der Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsbestandteile und deren Bewer-

tung sowie gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsbestandteile enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Freiversuch

(1) Modulprüfungen können bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auch vor den in dieser Ordnung festgelegten Fristen abgelegt werden. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Modulprüfung als nicht durchgeführt (Freiversuch). Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden, können in einem neuen Prüfungsverfahren angerechnet werden.

(2) Auf Antrag des Studierenden können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Modulprüfungen oder Prüfungsleistungen, die mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden, zur Verbesserung der Note zum nächsten regulären Prüfungstermin einmal wiederholt werden. In diesen Fällen zählt die bessere Note.

(3) Über § 3 Abs. 4 hinaus werden auch Zeiten von Unterbrechungen des Studiums wegen einer länger andauernder Krankheit des Studierenden oder eines überwiegend von ihm zu versorgenden Kindes sowie Studienzeiten im Ausland bei der Anwendung der Freiversuchsregelung nicht angerechnet.

§ 16 Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Ein entsprechender Antrag muss mit ausführlicher Darlegung der Gründe innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden.

(3) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung, die aus mehreren Prüfungsleistungen besteht, umfasst nur die nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewerteten Prüfungsleistungen.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von dem in § 15 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang Biologie erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums im Bachelor-Studiengang Biologie an der Technischen Universität Dresden im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag auf ein Praktikum angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der zusammengesetzten Noten einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, sie gehen nicht in die weitere Notenberechnung ein. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Anspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 18

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführungen und Organisation der Prüfungen sowie für die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Bachelor-Studiengang Biologie ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende an. Mit Ausnahme der studentischen Mitglieder beträgt die Amtszeit drei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder erstreckt sich auf ein Jahr.

(2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften bestellt, die studentischen Mitglieder auf Vorschlag des Fachschaftrates. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bache-

lor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Technische Universität Dresden offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung, der Modulbeschreibungen und des Studienablaufplans.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Prüfungsausschuss entscheidet als Prüfungsbehörde über Widersprüche in angemessener Frist und erlässt die Widerspruchsbescheide.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen und des Kolloquiums beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Auf der Grundlage der Beschlüsse des Prüfungsausschusses organisiert das Prüfungsamt die Prüfungen und verwaltet die Prüfungsakten.

§ 19

Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden Hochschullehrer und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung oder die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Bachelor-Prüfung oder mindestens eine vergleichbare Prüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Der Studierende kann für seine Bachelor-Arbeit den Betreuer und für mündliche Prüfungsleistungen sowie das Kolloquium die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

§ 20

Zweck der Bachelor-Prüfung

Das Bestehen der Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Dadurch wird festgestellt, dass der Studierende die fachlichen Zusammenhänge überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Zweck, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit und Kolloquium

(1) Die Bachelor-Arbeit soll zeigen, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist Probleme des Studienfaches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von einem Professor oder einer anderen, nach dem Sächsischen Hochschulgesetz prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der Fachrichtung Biologie an der Technischen Universität Dresden tätig ist. Soll die Bachelor-Arbeit von einer außerhalb tätigen prüfungsberechtigten Person betreut werden, bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Ausgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Studierende kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Studierenden wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit veranlasst. Das Thema wird spätestens zu Beginn des auf den Abschluss der letzten Modulprüfung folgenden Semesters ausgegeben.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung der Bachelor-Arbeit jedoch nur zulässig, wenn der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Bachelor-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Bachelor-Arbeit des Studierenden zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bachelor-Arbeit ist in deutscher Sprache in 2 maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Form auf CD fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu erklären, ob er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Bachelor-Arbeit in englischer Sprache genehmigen.

(7) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfern, darunter der Betreuer der Bachelor-Arbeit, selbstständig entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu benoten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten der Prüfer. Weichen im Falle der Annahme der Arbeit die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, so ist der Durchschnitt maßgebend, sofern beide Prüfer damit einverstanden sind. Ist das nicht der Fall, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein; dabei wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der drei Gutachten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(9) Hat ein Prüfer die Bachelor-Arbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0), der andere mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so holt der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten ein. Dieses entscheidet über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit. Gilt die Arbeit als an-

genommen, so wird die Bewertung der Arbeit aus dem Durchschnitt der für die Annahme votierenden Gutachten gebildet. § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(10) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

(11) Der Studierende muss seine Bachelor-Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium vor dem Betreuer der Arbeit als Prüfer und einem Beisitzer erläutern. Weitere Prüfer können beigezogen werden. Das Kolloquium wird nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. § 9 Abs. 4 und § 12 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Das Kolloquium findet innerhalb von 6 Wochen nach Abgabe der Bachelor-Arbeit statt. Ein nicht beständenes Kolloquium kann innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden.

§ 22

Zeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung erhält der Studierende unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Bachelor-Prüfung sind die Modulbewertungen gemäß § 27 Abs. 1, das Thema der Bachelor-Arbeit, deren Note und Betreuer sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Auf Antrag des Studierenden können die Ergebnisse zusätzlicher Modulprüfungen und die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor-Prüfung erhält der Studierende die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen. Zusätzlich werden dem Studierenden Übersetzungen der Urkunden und des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem der letzte Prüfungsbestandteil gemäß § 14 Abs. 2 erbracht worden ist. Es wird unterzeichnet vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und mit dem Siegel der Technischen Universität Dresden versehen.

(4) Die Technische Universität Dresden stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 23

Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 abgeändert werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung

des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Studierende vorsätzlich zu Unrecht das Ablegen einer Modulprüfung erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelor-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für unbenotete Modulprüfungen und die Bachelor-Arbeit sowie das Kolloquium.

(3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Bachelor-Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Bachelor-Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

Abschnitt 2: Fachspezifische Bestimmungen

§ 25

Studiendauer, Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Die Regelstudienzeit nach § 1 beträgt 6 Semester.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und schließt mit der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium ab. Das Studium umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von 4 Wochen.

(3) Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 180 Leistungspunkte in 27 Modulen, der Bachelor-Arbeit und dem Kolloquium erworben. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs im Umfang von höchstens 134 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 26

Fachliche Voraussetzungen der Bachelor-Prüfung

Bis zur Ausgabe der Bachelor-Arbeit muss der Student alle in den ersten vier Semestern des Studiums laut Studienablaufplan zu erwerbenden Leistungspunkte und mindestens 60 % der im 5. Semester zu erwerbenden Leistungspunkte erworben haben.

§ 27

Gegenstand, Art und Umfang der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung umfasst alle Modulprüfungen des Pflichtbereichs und die der gewählten Module des Wahlpflichtbereichs sowie die Bachelor-Arbeit mit dem Kolloquium.

(2) Module des Pflichtbereichs sind:

Botanik 1
Pflanzenphysiologie
Zoologie
Zellbiologie und Tierphysiologie 1
Mikrobiologie 1
Genetik
Chemie
Biochemie I
Mathematik/Biostatistik
Informatik
Physik
Englisch
Grundlagen der Gentechnologie
Botanik 2
Umwelt
Bioethik/Biorechtliche Aspekte
Methoden der Gentechnologie und Proteinanalytik
Systematik und Taxonomie
Zellbiologie 2
Parasitologie
Immunologie
Biophysik
Mikrobiologie 2
Betriebspraktikum
Vertiefungsmodul

(3) Module des Wahlpflichtbereichs sind:

Hydrobiologische Techniken
Molekularbiologie der Pflanzen
Pflanzliche Zellkultur und Transformationstechniken
Mikrobiologie 3 (Mikrobiologische Methoden)
Molekulare Zellbiologie
Zellkulturtechniken
Wirbeltieranatomie und -evolution
Gentechnische Methoden
Biochemie II
DNA-Sequenzierung
Zell- und Molekularbiologie von Naturstoffen
Methoden der molekulargenetischen Verwandtschaftsforschung
Molekulare Zellphysiologie
Mikrobiologie 4 (Mikrobentaxonomie)

Der Student muss mindestens 2 der angegebenen Wahlpflichtmodule absolvieren.

(4) Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die erforderlichen Prüfungsleistungen, deren Art und Ausgestaltung werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gegenstand der Prüfungsleistungen ist, soweit in den Modulbeschreibungen nicht anders geregelt, der Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltungen.

§ 28 Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit und Dauer des Kolloquiums

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 10 Wochen, das entspricht 12 Leistungspunkten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens 4 Wochen verlängern, die Anzahl der Leistungspunkte bleibt hiervon unberührt.

(2) Das Kolloquium hat einen Umfang von 30 Minuten. Es wird 1 Leistungspunkt erworben.

§ 29 Bachelor-Grad

Ist die Bachelor-Prüfung bestanden, wird der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: B.Sc.) verliehen.

Abschnitt 3: Schlussbestimmungen

§ 30 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 09.05.2007 und der Genehmigung des Rektorskollegiums vom 30.10.2007.

Dresden, den 14.12.2007

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Hermann Kokenge

Bekanntgabe des Erlasses der Ordnung des Instituts für Oberflächen- und Fertigungstechnik und der Ordnung des Instituts für Verarbeitungsmaschinen und Mobile Arbeitsmaschinen der Fakultät Maschinenwesen

Das Rektoratskollegium hat in seiner Sitzung am 22.01.2008 die Ordnungen der o.g. Institute genehmigt. Die Ordnungen sind damit erlassen.

Die Ordnungen liegen im Dekanat der Fakultät Maschinenwesen zur Einsichtnahme aus.

Die mit Beschluss des Rektoratskollegiums vom 13.05.2003 genehmigte Ordnung des Instituts für Oberflächen- und Fertigungstechnik und die mit Beschluss des Rektoratskollegiums vom 27.09.1994 genehmigte Ordnung des Instituts für Verarbeitungsmaschinen, Landmaschinen und Verarbeitungstechnik werden außer Kraft gesetzt.